

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6

München, den 31. März

1966

4 Apr. 1966

Datum	Inhalt	Seite
14. 3. 1966	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Gymnasien, Realschulen und Handelsschulen (Schulfinanzierungsgesetz — SchFG)	111
14. 3. 1966	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Leistungen des Staates für private Gymnasien und Realschulen (Privatschulleistungsgesetz — PrivSchLG)	115
18. 2. 1966	Verordnung zur Ergänzung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern und zur Änderung und Ergänzung der Ausbildungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen	116
8. 3. 1966	Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern	117
9. 3. 1966	Verordnung über die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 98 Abs. 1 Satz 1, § 99 Abs. 3 Satz 5 und § 132 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes	118
9. 3. 1966	Verordnung über die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 30 Satz 1 und § 34 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes	119
15. 3. 1966	Verordnung über die Aufhebung des Forstamtes Aichach sowie über sonstige Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung	119
15. 3. 1966	Zweite Zuständigkeitsverordnung zum Blindenwarenvertriebsgesetz (2. ZustVBliwaG)	119
18. 3. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes	120
18. 3. 1966	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)	120
22. 3. 1966	Landesverordnung zur Änderung der Giftverordnung und der Landesverordnung über giftige Pflanzenschutzmittel	133

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Gymnasien, Realschulen und Handelsschulen (Schulfinanzierungsgesetz — SchFG)

Vom 14. März 1966

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Höheren Schulen, Mittelschulen und Handelsschulen (Schulfinanzierungsgesetz) vom 12. Januar 1966 (GVBl. S. 1) wird nachstehend der vom 1. Januar 1966 an geltende Wortlaut des Gesetzes über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Gymnasien, Realschulen und Handelsschulen (Schulfinanzierungsgesetz — SchFG) in der Fassung des Gesetzes über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Höheren Schulen, Mittelschulen und Handelsschulen (Schulfinanzierungsgesetz — SchFG) vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 276), des Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125) und der Art. 1 und 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Höheren Schulen, Mittelschulen und Handelsschulen (Schulfinanzierungsgesetz) vom 12. Januar 1966 (GVBl. S. 1) neu bekanntgemacht.

München, den 14. März 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz über die Finanzierung des Schulbedarfs der öffentlichen Gymnasien, Realschulen und Handelsschulen (Schulfinanzierungsgesetz — SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966

Abschnitt I

Schulbedarf, Aufwandsträger

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich des Gesetzes;
staatliche und kommunale Schulen

(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Gymnasien, Realschulen, mindestens dreistufige Handelsschulen und öffentliche Kollegs zur Erlangung der Hochschulreife.

(2) Öffentliche Schulen sind staatliche Schulen, wenn Dienstherr des Lehrpersonals der Freistaat Bayern, kommunale Schulen, wenn Dienstherr des Lehrpersonals eine bayerische kommunale Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Bezirk oder Zweckverband) ist.

Art. 2

Grundsätze der Bedarfsaufbringung

(1) Bei den staatlichen Schulen trägt der Staat den Aufwand für das Lehrpersonal und für das Verwaltungspersonal der Schulleitung. Den Aufwand für das übrige Personal (Hauspersonal) und den Sachaufwand trägt eine kommunale Körperschaft nach Maßgabe des Art. 4. Der Staat gewährt Gastzuschüsse (Art. 8) sowie Beihilfen zu Baumaßnahmen (Art. 9).

(2) Bei den staatlichen Gymnasien trägt der Staat auch den Aufwand für den Hausmeister und den schulischen Sachbedarf.

(3) Bei den kommunalen Schulen trägt die kommunale Körperschaft, die Dienstherr des Lehrpersonals ist, den Personalaufwand und den Sachaufwand. Der Staat gewährt Lehrpersonalzuschüsse (Art. 7), Gastzuschülerzuschüsse (Art. 8) sowie Beihilfen zu Baumaßnahmen (Art. 9).

Art. 3

Personal- und Sachaufwand

(1) Der Personalaufwand umfaßt die Aufwendungen nach den beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

(2) Zum Verwaltungspersonal der Schulleitung (Art. 2 Abs. 1) gehören die zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Schulleitung benötigten Beamten und Angestellten. Zum Hauspersonal gehören die für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Schulanlage benötigten Dienstkräfte.

(3) Der Sachaufwand umfaßt die Bereitstellung, Einrichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage sowie die Aufwendungen für den schulischen Sachbedarf. Der schulische Sachbedarf umfaßt die **Erstausrüstung und die laufenden Ausgaben für Lehr- und Lernmittel** (insbesondere Lehrerbücherei, Zeitungen und Zeitschriften, Schulveranstaltungen, Schülerübungen und Schülerlesebücherei) sowie für Geschäftsbedürfnisse der Schulleitung. Zur Schulanlage gehören insbesondere Schulgebäude, Turnhallen, Sport- und Erholungsflächen, Hausmeisterwohnungen.

2. Staatliche Schulen

Art. 4

Aufwand für das Hauspersonal und Sachaufwand

(1) Den Aufwand für das Hauspersonal und den Sachaufwand der staatlichen Schulen tragen unbeschadet der Regelung in Art. 2 Abs. 2 die kreisfreien Gemeinden oder **Landkreise**, in deren Gebiet die Schulen ihren Sitz haben.

(2) Eine andere kommunale Körperschaft kann sich im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger nach Absatz 1 und mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus verpflichten, den Aufwand für das Hauspersonal und den Sachaufwand zu tragen. Sie tritt damit an die Stelle dieses Aufwandsträgers.

(3) Den Aufwand für das Hauspersonal und den Sachaufwand der staatlichen Schulen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu Heimschulen erklärt, trägt der Staat. Dies gilt bei Heimschulen, für die bisher eine kommunale Körperschaft ganz oder teilweise den Sachaufwand getragen hat, nur dann, wenn die kommunale Körperschaft die dem Schulbetrieb dienenden beweglichen und unbeweglichen Sachen, soweit sie ihr gehören, auf den Staat überträgt; die Übertragung des Eigentums darf weder von der Übernahme von Verbindlichkeiten noch von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden.

Art. 5

Sachaufwand bei bestehenden staatlichen Schulen

Wer für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden staatlichen Schulen ganz oder teilweise den Sachaufwand oder den Aufwand für das nicht zum Lehrkörper gehörende Personal getragen hat, gilt in gleichem Umfang bis zu dem Zeitpunkt verpflichtet, in dem nach näherer Bestimmung der Artikel 12 mit 16 seine Verpflichtung oder die eines anderen Aufwandsträgers beginnt.

Art. 6

Aufgaben des Schulleiters

(1) Der Leiter der staatlichen Schule hat gegenüber dem Hauspersonal in schulischen Angelegenheiten das dienstliche Weisungsrecht.

(2) Der Leiter der Schule verwaltet für den Träger des Sachaufwands und nach dessen Richtlinien die Schulanlage und die vom Träger des Sachaufwands zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen; er übt das Hausrecht aus. Bei den Realschulen und Handelsschulen überträgt der Träger des Sachaufwands die Bewirtschaftung der für die Lehr- und Lernmittel der Schule bestimmten Haushaltsmittel dem Leiter der Schule oder nach dessen Vorschlag einem anderen Lehrer; diese können ermächtigt werden, im Rahmen ihrer Befugnisse nach Maßgabe der für die kommunalen Bediensteten geltenden Vorschriften Verpflichtungserklärungen für den Träger des Sachaufwandes abzugeben.

(3) Über die Verwendung der Schulanlagen und der vom Träger des Sachaufwands zur Verfügung gestellten beweglichen Sachen für schulfremde Zwecke entscheidet unter Wahrung der schulischen Belange die kommunale Körperschaft im Benehmen mit dem Leiter der Schule.

3. Staatliche Leistungen

Art. 7

Lehrpersonalzuschuß für kommunale Schulen

(1) Für kommunale Schulen gewährt der Staat je Rechnungsjahr einen Zuschuß zu den Lehrpersonalkosten (Lehrpersonalzuschuß). Der Berechnung des Lehrpersonalzuschusses wird als Lehrpersonalaufwand je Schulklasse zugrunde gelegt

das **Eineinhalbfache** der Bezüge eines staatlichen Beamten bei Gymnasien: der Besoldungsgruppe A 14 bei Realschulen: der Besoldungsgruppe A 12 bei Handelsschulen: der Besoldungsgruppe A 12 a in der siebten Dienstaltersstufe mit Ortszuschlag nach Ortsklasse A Stufe 2 einschließlich eines Versorgungszuschlages von 30 vom Hundert. Der Zuschußsatz beträgt 60 vom Hundert dieses Lehrpersonalaufwandes.

(2) Für die Verteilung des Lehrpersonalzuschusses wird bei jeder Schulgattung die Summe aller Lehrpersonalzuschüsse gebildet; der auf die Schulgattung entfallende Betrag wird je zur Hälfte nach der Zahl der Klassen und nach der Zahl der Schüler an die Schulträger verteilt.

(3) Maßgebend für die Zahl der Klassen und Schüler ist jeweils die im vorhergehenden Rechnungsjahr aufgestellte amtliche Statistik; bei Neugründungen sind bis zum Vorliegen statistischer Zahlen die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Parallelklassen gleichen oder verschiedenen Typs werden nur berücksichtigt, soweit sie unter den gegebenen Umständen auch an einer staatlichen Schule geführt würden.

Art. 8

Gastzuschülerzuschuß

(1) Übersteigt an den staatlichen und kommunalen Schulen in einer Schulitzgemeinde die Zahl derjenigen Schüler, die außerhalb der Schulitzgemeinde ihren Wohnsitz haben (Gastzuschüler), 15 vom Hundert der Gesamtzahl der Schüler, so gewährt der Staat dem Träger des Sachaufwandes einen **Gastzuschülerzuschuß**. Der Zuschuß beträgt je Rechnungsjahr 250 DM für jeden 15 vom Hundert der Gesamtzahl aller Schüler übersteigenden Gastzuschüler. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Der Gastzuschülerzuschuß darf 85 vom Hundert des von der kommunalen Körperschaft zu tragenden laufenden Sachbedarfs einschließlich des Aufwands für das Hauspersonal sowie ihrer freiwilligen Leistungen zum schulischen Sachbedarf der Gymnasien

und zum Betrieb von Schulbuslinien für Gastschüler nicht übersteigen.

(2) Soweit für staatliche Schulen der Staat selbst den Sachaufwand trägt, wird der Gastschülerzuschuß nicht gewährt.

Art. 9

Beihilfen zu Baumaßnahmen

Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei den in Art. 1 Abs. 1 genannten Schulen gewährt der Staat Finanzhilfe im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Mittel.

Art. 10

Schulgeldfreiheit

Für den Einnahmeausfall, der durch den Wegfall oder die Herabsetzung des Schulgeldes an Gymnasien, Realschulen und Handelsschulen entsteht, werden Staatszuschüsse an kommunale Körperschaften nicht mehr gewährt.

4. Teilung von Schulen

Art. 11

Errichtung zusätzlicher Schulen

(1) Sind in einer Schulitzgemeinde eine Schule oder mehrere Schulen der gleichen Art dauernd so stark überfüllt, daß eine zusätzliche Schule notwendig ist, so ist durch Errichtung einer öffentlichen Schule, gegebenenfalls auch außerhalb der Schulitzgemeinde, abzuhelfen.

(2) Wird die erforderliche Schule nicht binnen angemessener Frist als kommunale Schule errichtet, so kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung der nach Art. 4 zuständigen kommunalen Körperschaft eine staatliche Schule errichten. Damit entsteht unbeschadet der Regelung in Art. 2 Abs. 2 für die Körperschaft die Verpflichtung zur Tragung des Sachaufwandes.

Abschnitt II

Übergangsbestimmungen

1. Übergang des Sachaufwandes und des Aufwandes für das Hauspersonal bei bestehenden staatlichen Schulen; Ausgleichsbetrag

Art. 12

Schulen mit bisher staatlichem Sachaufwand

(1) Die Verpflichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 beginnt für die nach Art. 4 zuständige kommunale Körperschaft bei Schulen, für die der Staat bisher den gesamten Sachaufwand getragen hat, mit dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Rechnungsjahr. Zu diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den dem Staat gehörenden Grundstücken, die bisher dem Schulbetrieb gewidmet waren und ihm unmittelbar dienen, unentgeltlich auf die kommunale Körperschaft über. Erfasst dieser Eigentumsübergang Teilflächen von Grundstücken, die bisher nicht dem Schulbetrieb gewidmet waren und ihm nicht unmittelbar dienen, so ist die kommunale Körperschaft verpflichtet, das Eigentum an ihnen auf Verlangen des Staates unentgeltlich auf diesen zurückzuübertragen. Diese Verpflichtung ist durch eine Vormerkung im Grundbuch zu sichern. Der Staat übergibt bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt der kommunalen Körperschaft zum Zwecke der unentgeltlichen Übereignung die bisher dem Schulbetrieb ausschließlich gewidmeten und unmittelbar dienenden beweglichen Sachen, soweit sie in seinem Eigentum stehen; bei den Gymnasien gilt dies nicht für die Gegenstände des schulischen Sachbedarfs.

(2) Der Staat führt, unbeschadet der Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 5, Art. 12 Abs. 1 und Art. 16, an den Schulgebäuden bestehender staatlicher Schulen, die bisher vom Staat baulich unterhal-

ten wurden, nach näherer Bestimmung des Staatshaushalts die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes notwendigen und zweckmäßigen Instandsetzungen, Ein- und Umbaumaßnahmen und Anbauten zur Gewinnung einzelner Unterrichtsräume durch. Die kommunalen Körperschaften, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes den Sachaufwand zu tragen haben oder diesen Aufwand übernommen haben, sind verpflichtet, die staatlichen Behörden hierbei zu unterstützen und insbesondere die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen auch an Gebäuden zuzulassen, die inzwischen in ihr Eigentum übergegangen sind.

(3) Der Staat ergänzt bei den in Absatz 1 genannten Schulen nach näherer Bestimmung des Staatshaushalts und unbeschadet der Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 5, Art. 12 Abs. 1 sowie Art. 15 und Art. 16 Abs. 1, 2 und 4 die vorhandene Einrichtung in dem nach den gegebenen Verhältnissen und den Erfordernissen des Schulbetriebes notwendigen Umfang und übergibt die Sachen dem Träger des Sachaufwandes zum Zwecke der Übereignung.

(4) Die Durchführung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen kann der für den Sachaufwand zuständigen kommunalen Körperschaft auf Antrag ganz oder teilweise übertragen werden.

(5) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Staatshaushalt aufgenommenen Maßnahmen für staatliche Schulen führt der Staat zu Ende. Soweit der Staat nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans 1962 Anlage S zu Kap. 05 36 eine neue Schulanlage errichtet, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, diese nach Fertigstellung unentgeltlich der zuständigen kommunalen Körperschaft zu übereignen. In diesen Fällen gehen die in Absatz 1 Satz 2 genannten Grundstücke nicht in das Eigentum der kommunalen Körperschaft über.

Art. 13

Schulen mit bisherigem Sachaufwand kreisangehöriger Gemeinden

Die Verpflichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 beginnt für den nach Art. 4 Abs. 1 zuständigen Landkreis bei staatlichen Schulen, für die bisher eine kreisangehörige Gemeinde den Sachaufwand getragen hat, mit dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Rechnungsjahr, wenn sich die Gemeinde binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Landkreis diesem gegenüber rechtswirksam verpflichtet, diesem ihr Eigentum an allen dem Schulbetrieb dienenden beweglichen und unbeweglichen Sachen zu übertragen. Die Übertragung des Eigentums darf weder von der Übernahme von Verbindlichkeiten noch von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden. Wenn die Gemeinde die Verpflichtung nicht innerhalb der Frist des Satzes 1 eingeht, trägt sie unbeschadet der Regelung in Art. 2 Abs. 2 den Aufwand für das Hauspersonal und den Sachaufwand bis zum Ende des Rechnungsjahres, das auf das Jahr folgt, in dem sie sich später rechtswirksam verpflichtet.

Art. 14

Übergang des schulischen Sachbedarfs

(1) Die Verpflichtung nach Art. 2 Abs. 2 beginnt für den Staat mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Soweit nach Art. 2 Abs. 2 bei staatlichen Gymnasien die Verpflichtung zur Tragung des Aufwands für den schulischen Sachbedarf von einer kommunalen Körperschaft auf den Staat übergeht, ist die kommende Körperschaft verpflichtet, dem Staat die Gegenstände des schulischen Sachbedarfs zum Zwecke der Übereignung zu übergeben. Die Übertragung des Eigentums darf weder von der Übernahme von Verbindlichkeiten noch von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden.

Art. 15

Schulen mit bisher kommunaler Schulanlage

(1) Die Verpflichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 beginnt für die nach Art. 4 Abs. 1 zuständige kreisfreie Gemeinde oder den zuständigen Landkreis bei staatlichen Schulen, für die bisher der Staat die laufenden Aufwendungen für die Einrichtung und Bewirtschaftung der Schulanlage und für den schulischen Sachbedarf getragen, eine kreisfreie Gemeinde oder ein Landkreis jedoch die Schulanlage bereitgestellt hat, mit dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Rechnungsjahr.

(2) Die Verpflichtung des Landkreises beginnt in Fällen des Absatzes 1, bei denen eine kreisangehörige Gemeinde die Schulanlage bereitgestellt hat, mit dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Rechnungsjahr, wenn sich die Gemeinde binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Landkreis gegenüber rechtswirksam verpflichtet, diesem ihr Eigentum an der Schulanlage zu übertragen. Art. 13 Satz 2 findet Anwendung. Wenn die Gemeinde die Verpflichtung nicht innerhalb der Frist des Satzes 1 eingeht, hat sie unbeschadet der Regelung in Art. 2 Abs. 2 den Aufwand für das Hauspersonal und den Sachaufwand von dem Beginn des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Rechnungsjahres an zu tragen. Wenn die Gemeinde die Verpflichtung nach Satz 1 später eingeht, findet Art. 13 Satz 3 Anwendung.

(3) Für die Übereignung der dem Schubetrieb dienenden beweglichen Sachen durch den Staat gilt Art. 12 Abs. 1 Satz 5 und Absatz 3 entsprechend.

Art. 16

Schulen mit Sachaufwandsbereitstellung durch Dritte

(1) Die Verpflichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 beginnt für die nach Art. 4 Abs. 1 zuständige kommunale Körperschaft bei staatlichen Schulen, für die bisher der Staat die laufenden Aufwendungen für die Einrichtung und Bewirtschaftung der Schulanlage und für den schulischen Sachbedarf getragen und ein Dritter die Schulanlage bereitgestellt hat, mit dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Rechnungsjahr, wenn sich der Dritte binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber der kommunalen Körperschaft rechtswirksam verpflichtet, sein Eigentum an der Schulanlage auf den neuen Aufwandsträger zu übertragen. Art. 13 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Wenn der Dritte die in Absatz 1 vorgesehene Erklärung nicht fristgemäß abgibt, hat er unbeschadet der Regelung in Art. 2 Abs. 2 den Aufwand für das Hauspersonal und den Sachaufwand von dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Rechnungsjahr an zu tragen.

(3) Hat eine Stiftung die Schulanlage bereitgestellt oder hat der Staat eine Schulanlage bereitgestellt, die nicht in seinem Eigentum steht, so beginnt die Verpflichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 für die nach Art. 4 Abs. 1 zuständige kommunale Körperschaft mit dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Rechnungsjahr. Im Verhältnis zur Stiftung tritt die kommunale Körperschaft in die bisherige Stellung des Staates bezüglich der bereitgestellten Schulanlage ein und übernimmt insbesondere die bisher vom Staat erbrachten Leistungen.

(4) Für die Übereignung der dem Schulbetrieb dienenden beweglichen Sachen durch den Staat gilt Art. 12 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 entsprechend.

Art. 17

Übergang des Aufwandes für das Hauspersonal

(1) Mit dem Beginn der Verpflichtung, für staatliche Schulen den Sachaufwand zu tragen, beginnt auch die Verpflichtung, den Aufwand für das Hauspersonal zu tragen.

(2) Die kommunale Körperschaft, die nach diesem Gesetz zum Tragen des Aufwandes für das Hauspersonal verpflichtet wird, hat die bei Beginn der Verpflichtung in der Schule beschäftigten, zum Hauspersonal gehörenden Angestellten und Arbeiter in ihrer bisherigen Rechtsstellung zu übernehmen.

Art. 18

Ausgleichsbetrag

(1) Hat eine kommunale Körperschaft für staatliche Schulen auf Grund dieses Gesetzes laufende Aufwendungen zu tragen oder laufende Aufwendungen übernommen, die bisher der Staat getragen hat, und werden diese Aufwendungen nicht durch staatliche Leistungen nach diesem Gesetz und dem Gesetz über die Lernmittelfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578) ausgeglichen, so gewährt der Staat dieser Körperschaft hierfür einen einmaligen Ausgleichsbetrag. Dieser beträgt das Zwanzigfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe der laufenden Aufwendungen und Leistungen, die der Staat im Rechnungsjahr 1962 für Schulen im Gebiet der kommunalen Körperschaft verausgabt hat (Rechnungsergebnis), und der Summe der laufenden staatlichen Leistungen an die kommunale Körperschaft auf Grund dieses Gesetzes und des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit im Rechnungsjahr 1964.

(2) Gibt die kommunale Körperschaft, die einen Ausgleichsbetrag erhalten hat, die Zuständigkeit für die im Absatz 1 genannten Aufwendungen innerhalb von drei Jahren nach Übergang oder Übernahme der Zuständigkeit an eine andere kommunale Körperschaft ab, so ist der Ausgleichsbetrag an den Staat zurückzuzahlen.

2. Einzelne Vollzugsbestimmungen

Art. 19

Übertragung staatseigener Schulanlagen

Die Staatsministerien der Finanzen und für Unterricht und Kultus werden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ermächtigt, in den Fällen der Art. 12, 15 und 16 das Eigentum an unbeweglichen und beweglichen Sachen auf den neuen Aufwandsträger zu übertragen. Anfallende Kosten und Gebühren trägt der Staat.

Art. 20

Rückübereignung von Schulanlagen

Wird eine Schulanlage, die gemäß Artikel 12 bis 16 in das Eigentum einer kommunalen Körperschaft übergegangen ist oder der kommunalen Körperschaft übereignet wurde, nicht mehr für die Schule benötigt, der sie im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs diene, so ist die kommunale Körperschaft auf Verlangen des früheren Eigentümers zur Rückübereignung verpflichtet. Aufwendungen, die die kommunale Körperschaft während der Dauer ihres Eigentums gemacht hat, ersetzt ihr im Falle der Rückübertragung des Eigentums der frühere Eigentümer, soweit die Aufwendungen den Wert des Eigentums zur Zeit der Rückübertragung für den früheren Eigentümer noch erhöhen. Die Verpflichtung zur Rückübereignung ist durch eine Vormerkung im Grundbuch zu sichern.

Art. 21

Einmalige Verpflichtungen

Einmalige Verpflichtungen zur Errichtung oder Verbesserung von Schulanlagen staatlicher Schulen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von kommunalen Körperschaften übernommen wurden, bleiben bestehen.

Art. 22

Vollzug des Gesetzes

Die Schulaufsichtsbehörden überwachen den Vollzug dieses Gesetzes. Die Vorschriften über die Rechtsaufsicht bleiben unberührt.

Abschnitt III Schlußbestimmungen

Art. 23

Beginn der staatlichen Leistungen

Die staatlichen Leistungen nach Artikel 7 und 9 beginnen am 1. Januar 1963, die staatlichen Leistungen nach Art. 8 am 1. Januar 1964. Die bisherigen staatlichen Leistungen fallen ab 1. Januar 1963 weg, soweit sie nicht auf dem Gesetz über die Lernmittelfreiheit beruhen.

Art. 24

Ausführungsbestimmungen

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, soweit erforderlich im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien, für den Bereich der staatlichen Schulen Rechtsverordnungen und Richtlinien über die Bereitstellung des Hauspersonals, über das Verfahren bei der Durchführung von Baumaßnahmen und über die Mindestanforderungen für den Sachaufwand sowie sonstige Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Rechtsverordnungen über die Erhebung von Beiträgen für die Bereitstellung schulischer Einrichtungen an den staatlichen Schulen, für das Verfahren bei der Erhebung von Beiträgen und für die Verteilung des Aufkommens aus Kosten, Benutzungsgebühren und Beiträgen zwischen dem Staat und den kommunalen Körperschaften zu erlassen.

Art. 25*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 276). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus Art. 13 des Gesetzes vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125) und aus Art. 3 des Gesetzes vom 12. Januar 1966 (GVBl. S. 1).

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Leistungen des Staates für private Gymnasien und Realschulen (Privatschulleistungsgesetz — PrivSchLG)

Vom 14. März 1966

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Leistungen des Staates für private Höhere Schulen und Mittelschulen vom 12. Januar 1966 (GVBl. S. 1) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Leistungen des Staates für private Gymnasien und Realschulen (Privatschulleistungsgesetz — PrivSchLG) in der vom 1. Januar 1966 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 14. März 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz

über die Leistungen des Staates für private Gymnasien und Realschulen (Privatschulleistungsgesetz — PrivSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966

Art. 1

(1) Der Freistaat Bayern gewährt auf Antrag Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes für private Gymnasien und Realschulen im Sinne des Absatzes 2, die staatlich anerkannt sind oder deren Einbeziehung in dieses Gesetz durch ihre pädagogische Leistung gerechtfertigt ist. Sie werden vom Staats-

ministerium für Unterricht und Kultus in ein Verzeichnis aufgenommen.

(2) In dieses Gesetz einbezogen werden nur solche Schulen, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken. Dazu gehören auch kirchliche Rechtsträger einschließlich derjenigen gemäß Art. 9 des Bayerischen Konkordates vom 29. März 1924 und Art. 13 des Vertrages mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924 sowie Rechtsträger der Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Art. 2

(1) Für die Schulen werden Betriebszuschüsse gewährt.

(2) Der Gesamtbetrag der Betriebszuschüsse errechnet sich dadurch, daß für jede der beiden Schularten 60 vom Hundert des Lehrpersonalaufwands je Klasse mit der Zahl der Klassen vervielfacht wird.

(3) Der für jede der beiden Schularten errechnete Betrag wird je zur Hälfte nach der Zahl der Klassen und nach der Zahl der Schüler verteilt.

(4) Als Lehrpersonalaufwand je Klasse gilt das Eineinhalbfache der Bezüge eines im staatlichen Schuldienst stehenden

bei Gymnasien: Oberstudienrats (A 14)

bei Realschulen: Realschullehrers

der siebten Dienstaltersstufe mit Ortszuschlag nach Ortsklasse A Stufe 2. Maßgebend für die Zahl der Klassen und der Schüler ist die im vorletzten Rechnungsjahr aufgestellte amtliche Statistik. Parallelklassen gleichen oder verschiedenen Typs werden nur berücksichtigt, soweit sie unter den gegebenen Umständen auch an einer staatlichen Schule geführt würden.

(5) Übersteigt der Betriebszuschuß 85 Prozent der Kosten des Schulbetriebs, so wird der übersteigende Betrag auf den Betriebszuschuß des nächsten Rechnungsjahres angerechnet. Den Betriebseinnahmen wird dabei ein Überschuß aus einem mit der Schule in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schülerheim hinzugerechnet, es sei denn, daß auch das Schülerheim von einer auf gemeinnütziger Grundlage wirkenden juristischen Person (Art. 1 Abs. 2) betrieben wird.

Art. 3

(1) Für Schulen, die einer über den Betriebszuschuß (Art. 2) hinausgehenden staatlichen Hilfe bedürfen, kann ein Ausgleichsbetrag gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe des Ausgleichsbetrags ist nach dem vorjährigen Betriebsergebnis zu treffen. Dabei erhalten die Schulen den Vorzug, die das öffentliche Schulwesen wesentlich entlasten oder bereichern und bei denen zahlenmäßig ausreichendes und angemessen besoldetes Lehrpersonal beschäftigt wird. Bei Ermittlung des Betriebsergebnisses wird nur ein Aufwand berücksichtigt, wie er bei vergleichbaren staatlichen Schulen entsteht. Der Ausgleichsbetrag darf zusammen mit dem Betriebszuschuß 85 vom Hundert der Kosten des Schulbetriebs nicht übersteigen.

(2) Für die Gewährung von Ausgleichsbeträgen werden im Staatshaushalt Mittel in Höhe von 60 vom Hundert der Summe der im Vorjahr nach Art. 2 gewährten Zuschüsse bereitgestellt.

(3) Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt die Grundsätze für die Verteilung der Ausgleichsbeträge durch eine Verordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf.

Art. 4

(1) Den Schulträgern wird ein Versorgungszuschuß für diejenigen hauptberuflich beschäftigten Lehrkräfte gewährt, denen sie einen Rechtsanspruch auf

lebenslängliche Altersversorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Vorschriften einräumen.

(2) Der Versorgungszuschuß wird auch für solche hauptberuflich beschäftigten Lehrkräfte gewährt, denen eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mit der Maßgabe gewährleistet wird, daß darauf Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen angerechnet werden.

(3) Der Versorgungszuschuß beträgt 60 vom Hundert der im Rechnungsjahr vom Schulträger für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung einer Lehrkraft geleisteten Aufwendungen, soweit die Versorgung die für vergleichbare Staatsbeamte und ihre Hinterbliebenen geltende Höhe nicht übersteigt. Zu den Aufwendungen gehören auch Versorgungsbeiträge nach Art. 5.

(4) Für Lehrkräfte, die erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres hauptberuflich in den Schuldienst getreten sind, wird ein Versorgungszuschuß nicht gewährt. Das gleiche gilt für Lehrkräfte, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer kirchlichen oder weltanschaulichen Gemeinschaft von dieser ihren Unterhalt beziehen.

Art. 5

Staatliche Lehrkräfte können mit ihrem Einverständnis zeitweilig an private Schulen ohne Bezüge beurlaubt werden. Die Schulträger leisten in diesem Fall je Lehrkraft einen Versorgungsbeitrag in Höhe von 30 vom Hundert der Bruttobezüge an den Freistaat Bayern. Das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit der Lehrkräfte werden durch die Beurlaubung nicht berührt.

Art. 6

Die staatlichen Zuschüsse entfallen, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr vorliegen.

Art. 7

Die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz schließt die Gewährung von Zuschüssen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578) und nach § 4 Satz 2 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578) aus.

Art. 8

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt, soweit notwendig, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 9*

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 5. Juli 1960 (GVBl. S. 123). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Leistungen des Staates für private Höhere Schulen und Mittelschulen vom 12. Januar 1966 (GVBl. S. 1).

Verordnung zur Ergänzung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern und zur Änderung und Ergänzung der Ausbildungs- ordnung für das Lehramt an Höheren Schulen

Vom 18. Februar 1966

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2 und 115 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz, des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische

Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalaus-schuß folgende Verordnung:

Abschnitt I

Änderung der Ausbildungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen

§ 1

Die Ausbildungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen vom 10. April 1964 (GVBl. S. 89) wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Höhere Schule“ wird in der Ausbildungsordnung durch den Begriff „Gymnasium“ ersetzt.

Abschnitt II

Ergänzung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern und der Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien

§ 2

Die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern vom 3. Februar 1959 (GVBl. S. 70) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 14. Oktober 1960 (GVBl. S. 262), vom 16. August 1962 (GVBl. S. 226), vom 28. Dezember 1962 (GVBl. S. 51), vom 15. November 1963 (GVBl. S. 226, ber. 1964 S. 14), vom 3. März 1965 (GVBl. S. 54) und vom 26. November 1965 (GVBl. 1966 S. 2) und die Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien vom 10. April 1964 (GVBl. S. 89) werden wie folgt ergänzt:

Der Studienreferendar kann die Pädagogische Prüfung auf Antrag bereits nach Beendigung des zweiten Ausbildungsabschnitts (§ 7 Abs. 1 Buchst. b der Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien) ablegen.

Für diesen Fall gelten die folgenden Vorschriften:

1. Die pädagogische Ausbildung endet nach dem zweiten Ausbildungsabschnitt. Die Dauer des nach § 1 Abs. 2 der Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien abzuleistenden Vorbereitungsdiensdienstes wird entsprechend gekürzt.
2. Der letzte Prüfungsabschnitt der Pädagogischen Prüfung (§ 53 Abs. 2 Satz 2 der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern) besteht nur aus der mündlichen Prüfung. Die zweite und dritte Prüfungslehrprobe werden während des zweiten Ausbildungsabschnitts am gleichen Tage oder an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in der Regel an einer Zweigschule abgelegt.
3. Der Antrag nach Nummer 1 Satz 1 ist bis spätestens 1. Februar des Prüfungsjahres über den Seminarvorstand beim Prüfungsamt zu stellen.

Abschnitt III

Schlußbestimmung

§ 3

(1) Abschnitt II dieser Verordnung gilt für die Pädagogischen Prüfungen der Jahre 1966, 1967 und 1968.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1966 in Kraft.

München, den 18. Februar 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern

Vom 8. März 1966

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Studienordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Ausbildung am Staatsinstitut

Das mit Verordnung vom 1. September 1964 (GVBl. S. 178) in der Fassung der Verordnung vom 4. Juni 1965 (GVBl. S. 100) errichtete Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (Staatsinstitut) hat die Aufgabe, in Vorlesungen, Übungen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Veranstaltungen die Studierenden für den Beruf des Fachlehrers für Leibeserziehung, Musik, Werken, Zeichnen, Kurzschrift/Maschinenschreiben sowie für den Beruf der Lehrerin für Handarbeit und Hauswirtschaft pädagogisch-didaktisch auszubilden und in die Schulpraxis einzuführen.

II. Zulassung der Studierenden

§ 2

Zulassung

Über die Zulassung zur Ausbildung am Staatsinstitut sowie über den Widerruf der Zulassung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Das Staatsministerium kann diese Zuständigkeiten auf das Staatsinstitut übertragen.

§ 3

Zulassungsgesuch

Dem an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richtenden Gesuch um Zulassung zur Ausbildung am Staatsinstitut sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lebenslauf;
2. beglaubigte Abschrift der Zeugnisse über die schulische Vorbildung und die fachliche Ausbildung des Bewerbers;
3. polizeiliches Führungszeugnis aus jüngster Zeit;
4. amtsärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate) über die gesundheitliche Eignung des Bewerbers für den Lehrerberuf einschließlich der Bestätigung, daß der Bewerber frei von ansteckenden Krankheiten ist;
5. Nachweis der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Art. 116 GG oder amtliche Bescheinigung, daß ein Einbürgerungsantrag gestellt ist.

Die Kosten der oben bezeichneten amtlichen Bescheinigungen hat der Bewerber selbst zu tragen.

§ 4

Voraussetzungen der Zulassung

(1) Die Voraussetzungen der Zulassung bemessen sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer. Die dort vorgeschriebene schulische Vorbildung und fachliche Ausbildung muß mit Erfolg abgeschlossen sein.

(2) Die Bewerber müssen außerdem die für den Beruf eines Lehrers erforderliche Gesundheit und körperliche Eignung besitzen. Insbesondere müssen sie von wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten frei sein und ein für den Lehrerberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.

(3) Solange für die Ausbildung von Fachlehrern im Zeichnen besondere Ausbildungsstätten noch nicht eingerichtet sind, an denen staatliche oder staatlich anerkannte Abschlußprüfungen abgehalten werden, wird die Zulassung von Bewerbern, die eine Fächerverbindung mit Zeichnen gewählt haben, vom Bestehen einer am Staatsinstitut abzulegenden Eignungsprüfung abhängig gemacht. Die Eignungsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Der Bewerber hat vor Beginn der Prüfung eine Mappe mit selbstgefertigten Arbeiten vorzulegen und unter Aufsicht je eine Arbeit im Zeichnen und Malen zu fertigen. Durch die Eignungsprüfung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, daß er fähig ist, sachlich und expressiv vor dem Gegenstand und aus der Vorstellung zu arbeiten, die bildnerischen Ausdrucksmittel zu gebrauchen, die bildnerischen Gestaltungsprinzipien anzuwenden sowie die wesentlichen Techniken des Zeichnens, Malens und der Graphik zu beherrschen. Das Nähere bleibt gesonderter Regelung vorbehalten.

§ 5

Versagung und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung zur Ausbildung am Staatsinstitut wird versagt,

1. wenn die Voraussetzungen im Sinne des § 4 nicht erfüllt sind;
2. wenn der Bewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
3. wenn er die bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Urteil verloren hat, zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist;
4. wenn die Aufnahmefähigkeit des Staatsinstituts erschöpft ist;
5. wenn der Bewerber vom Staatsinstitut verwiesen ist (§ 13).

(2) Die Zulassung kann versagt werden,

1. wenn der Bewerber die Meldefrist versäumt hat;
2. wenn der Bewerber wegen einer unehrenhaften Handlung zu einer geringeren als in Absatz 1 Nr. 3 genannten Strafe rechtskräftig verurteilt ist;
3. wenn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer unehrenhaften Handlung anhängig gewesen ist, das aus anderen Gründen als mangels Beweises nicht zur Verurteilung geführt hat;
4. wenn der Bewerber weder Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist noch einen Einbürgerungsantrag gestellt hat.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn sie durch Täuschung erlangt wurde.

III. Ausbildungsgang

§ 6

Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung am Staatsinstitut dauert ein Studienjahr. Es beginnt regelmäßig im September nach näherer Bestimmung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und endet mit der Ausgabe der Zeugnisse über die Abschlußprüfung (1. Lehramtsprüfung) regelmäßig im Juli des folgenden Jahres. Die Ferienordnung richtet sich nach der jeweiligen Ferienordnung für die bayerischen Schulen; über Ausnahmen entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 7

Lehrstoff

Stundentafeln und Stoffpläne werden durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt.

§ 8

Abschlußprüfung

Die Ausbildung schließt mit der I. Lehramtsprüfung ab. Die Prüfungsordnung unterliegt gesonderter Regelung.

IV. Die Studierenden

§ 9

Teilnahme an der Ausbildung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, pünktlich an allen Vorlesungen, Übungen und sonstigen Veranstaltungen des Staatsinstituts, deren Besuch nicht als freiwillig erklärt ist, teilzunehmen und sich gewissenhaft vorzubereiten.

(2) Ist ein Studierender infolge Krankheit oder aus sonstigen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, den ihm nach Absatz 1 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, so ist die Verhinderung und ihr Grund durch ihn oder seine Erziehungsberechtigten unverzüglich dem Leiter der betreffenden Abteilung des Staatsinstituts (Abteilungsleiter) zu melden. Dauert eine Erkrankung mehr als zehn Tage, so hat der Studierende ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(3) Über Gesuche um Befreiung von der Teilnahme an den Veranstaltungen des Staatsinstituts entscheidet der Abteilungsleiter.

§ 10

Ansteckende Krankheiten

Tritt in der Familie oder Wohngemeinschaft, in der ein Studierender lebt, eine ansteckende Krankheit auf, die gemäß dem Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012 ber. S. 1300) der Meldepflicht an die Gesundheitsbehörde unterliegt, oder besteht entsprechender Verdacht, so ist der Studierende verpflichtet, den Abteilungsleiter, wenn möglich fernmündlich, unverzüglich zu verständigen und dessen Weisung zu erholen. Der Abteilungsleiter trifft diese Weisung im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde.

§ 11

Unfallversicherung, Beiträge

(1) Für alle Studierenden wird für die Dauer des Besuches des Staatsinstituts eine Unfallversicherung abgeschlossen. Das Staatsinstitut erhebt die Beiträge und führt sie an die Versicherung ab. Die Studierenden, bei minderjährigen Studierenden auch deren Erziehungsberechtigte, sind verpflichtet, die Versicherungsbeiträge auf Aufforderung rechtzeitig an das Staatsinstitut zu entrichten. Für die Behandlung von Unfällen der Studierenden sind die mit der Versicherung getroffenen Vereinbarungen maßgebend.

(2) Die Erhebung von Beiträgen für Materialbeschaffung von den Studierenden bleibt vorbehalten.

§ 12

Hausordnung

Die Studierenden sind verpflichtet, eine vom Abteilungsleiter für den Bereich der Abteilung erlassene Hausordnung und die sich auf die Hausordnung beziehenden Einzelanordnungen des Personals des Staatsinstituts zu beachten.

§ 13

Disziplinarstrafen

(1) Verstöße gegen Ordnung, Sitte und Gesetz können je nach der Schwere der Verfehlung mit folgenden Disziplinarstrafen geahndet werden:

1. Verweis,
2. Androhung der Verweisung,
3. Verweisung von allen Abteilungen des Staatsinstituts.

(2) Alle Disziplinarstrafen sind schriftlich auszusprechen und aktenkundig zu machen. Vor Verhängung einer Disziplinarstrafe ist dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Disziplinarstrafen des Verweises und der Androhung der Verweisung werden vom Abteilungsleiter, die Disziplinarstrafe der Verweisung vom Kollegium der hauptamtlichen Lehrkräfte der Abteilung nach vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus verhängt.

§ 14

Vertretung der Studierenden

Zur Wahrung der Interessen der Studierenden gegenüber dem Staatsinstitut ist ihnen Gelegenheit zu geben, Sprecher zu wählen. Hierzu wählen die Studierenden jeder Abteilung aus ihrer Mitte je einen Sprecher und einen Stellvertreter.

V. Schlußbestimmungen

§ 15

Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 16

Ausnahmefälle

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus entscheidet, ob in besonderen Ausnahmefällen von einzelnen Bestimmungen dieser Studienordnung abgewichen werden kann.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

München, den 8. März 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Verordnung
über die Zuständigkeit für Entscheidungen
nach § 98 Abs. 1 Satz 1, § 99 Abs. 3 Satz 5 und
§ 132 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes**

Vom 9. März 1966

Auf Grund des § 98 Abs. 1 Satz 2, des § 99 Abs. 3 Satz 8 und des § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 16. Februar 1966 (GVBl. S. 84) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Entscheidungen nach § 98 Abs. 1 Satz 1 und nach § 132 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes werden übertragen

- a) dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
- b) dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 2

Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 99 Abs. 3 Satz 5 des Aktiengesetzes wird dem Bayerischen Obersten Landesgericht übertragen.

§ 3

§ 1 und § 2 gelten auch, soweit in anderen Vorschriften auf die in § 1 und 2 genannten Vorschriften verwiesen wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.
München, den 9. März 1966

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. E h a r d, Staatsminister

**Verordnung
über die Zuständigkeit für Entscheidungen
nach § 30 Satz 1 und § 34 Satz 4 des
Umwandlungsgesetzes**

Vom 9. März 1966

Auf Grund des § 30 Satz 3 und des § 34 Satz 7 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (Umwandlungsgesetz) vom 12. November 1956 (BGBl. I S. 844) in der Fassung des § 39 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 30 Satz 3 und § 34 Satz 7 des Umwandlungsgesetzes vom 16. Februar 1966 (GVBl. S. 84) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Entscheidungen nach § 30 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes werden übertragen

- a) dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
- b) dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 2

Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 35 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes wird dem Bayerischen Obersten Landesgericht übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.
München, den 9. März 1966

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. E h a r d, Staatsminister

**Verordnung
über die Aufhebung des Forstamtes Aichach
sowie über sonstige Änderungen der gebietlichen
Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung**

Vom 15. März 1966

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das Forstamt Aichach wird aufgehoben.

§ 2

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Aichach gehörenden Gemeinden werden dem Amtsbezirk des Forstamtes Schrobenhausen zugeteilt.

§ 3

An der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung treten außerdem noch folgende Änderung ein:

Oberforstdirektion Augsburg
Forstamt Thierhaupten
Landkreis Aichach

Es treten hinzu die Gemeinden
Ebenried (soweit Staatsforstbesitz)
Pöttmes (soweit Staatsforstbesitz)

Oberforstdirektion München
Forstamt Bad Tölz
Landkreis Bad Tölz

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Holzkirchen die Gemeinden

Greiling Reichersbeuern Sachsenkam
Kirchbichl
Forstamt Holzkirchen
Landkreis Bad Tölz

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Bad Tölz zugeteilten Gemeinden

Greiling Reichersbeuern Sachsenkam
Kirchbichl

Forstamt Schrobenhausen
Landkreis Aichach

Von den Gemeinden Ebenried und Pöttmes wird der Staatsforstbesitz dem Forstamt Thierhaupten zugeteilt.

Oberforstdirektion Regensburg
Forstamt Landau a. d. Isar
Landkreis Dingolfing

Von der Gemeinde Lengthal wird der Staatswald-distrikt Lengthal dem Forstamt Landshut zugeteilt.

Forstamt Landshut
Landkreis Dingolfing

Es tritt hinzu die Gemeinde
Lengthal (soweit Staatsforstbesitz)

§ 4

§ 4 Buchst. D Nr. 1 der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 14. Dezember 1956 (BayBS IV S. 490) und die Anlage zu dieser Verordnung werden entsprechend geändert.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.
München, den 15. März 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
I. V. Vilgertshofer, Staatssekretär

**Zweite Zuständigkeitsverordnung
zum Blindenwarenvertriebsgesetz
(2. ZustVbliwaG)**

Vom 15. März 1966

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311) und des § 1 Nr. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Blindenwarenvertriebsgesetz vom 15. Februar 1966 (GVBl. S. 83) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Regierung ist zuständig

1. für die Anerkennung von Betrieben als Blindenwerkstätten und von Vereinigungen von Betrieben als Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten sowie für die Rücknahme der Anerkennung nach § 5 des Blindenwarenvertriebsgesetzes,
2. für die Erteilung und die Entziehung von Blindenwaren-Vertriebsausweisen nach § 6 Abs. 1 bis 4 des Blindenwarenvertriebsgesetzes,
3. für die Überwachung nach § 7 des Blindenwarenvertriebsgesetzes.

(2) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Betriebes oder der Sitz der Vereinigung von Betrieben errichtet werden soll oder sich befindet.

§ 2

Die in § 6 Abs. 5 des Blindenwarenvertriebsgesetzes bezeichneten Befugnisse stehen den Regierungen, den Landratsämtern, den Gemeinden und der Polizei zu.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten beim Vollzug des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 30. November 1954 (BayBS IV S. 73) außer Kraft.

München, den 15. März 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes

Vom 18. März 1966

Auf Grund des Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen vom 28. November 1960 (GVBl. S. 263) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes (DVMeldeG) vom 2. Januar 1961 (GVBl. S. 14, ber. S. 34) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Von den Mustern der Anlagen 1, 2 und 3 für Anmeldebestätigungen, Abmeldebestätigungen und Umzugsbestätigungen (Meldevordrucke c, d und f) darf abgewichen werden. Die Bestätigungen müssen aber mindestens den in dem Muster vorgesehenen Inhalt haben.“
2. Spalte 9 der Anlage 1 (Meldevordruck a — Anmeldung) und Spalte 8 der Anlage 2 (Meldevordruck b — Abmeldung) erhalten folgende Fassung:
„Welcher Kirche oder Religionsgemeinschaft gehören Sie an?“
3. Der Ziffer 3 der Anleitung auf der Rückseite der Anlagen 1 und 2 (Meldevordrucke a und b) wird folgender Satz angefügt:
„Ist Berlin als künftige, bisherige oder weitere Wohngemeinde anzugeben, so ist ‚(West)‘ oder ‚(Ost)‘ hinzuzufügen.“
4. Auf der Vorderseite der Anlage 3 (Meldevordruck e) werden hinter der Spalte 5 (Beruf) folgende Spalten 6 und 7 angefügt:
„Familienstand“,
„Welcher Kirche oder Religionsgemeinschaft gehören Sie an?“
5. Die Anleitungen zur Frage „Unterliegen Sie der Wehrüberwachung?“ auf der Rückseite der Anlagen 1, 2 und 3 (Meldevordrucke a, b und e) erhalten folgende Fassung:
„Der Wehrüberwachung unterliegen
a) Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr gedient haben (§ 36 a des Wehrpflichtgesetzes);
b) ungediente Wehrpflichtige, wenn sie gemustert worden sind (§ 24 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes);
c) Wehrpflichtige, denen in sonstigen Fällen vom Kreiswehrratsamt eröffnet worden ist, daß sie für den Wehrdienst zur Verfügung stehen (§ 36 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes).“
6. In den Anlagen 4 und 4a (Meldevordrucke g und h) wird die Anmerkung unter der Frage „Land/ Staat“ wie folgt neu gefaßt:
a) in der Querspalte 3: „(für Geburtsorte im Ausland: Staat — State — pays —)“,
b) in der Querspalte 4: „(für Wohnorte in der Bundesrepublik: Land — State — pays —)“.

§ 2

Meldevordrucke nach dem bisher geltenden Muster können bis zum 31. Dezember 1967 verwendet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.
München, den 18. März 1966

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)

Vom 18. März 1966

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtendienst und zum Richteramt vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 891), des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß einer Rechtsverordnung über die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes der Rechtsreferendare vom 15. September 1965 (GVBl. S. 288), des Art. 19 Abs. 2, des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erlassen das Staatsministerium der Justiz, das Staatsministerium des Innern, das Staatsministerium der Finanzen, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge und das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Einheitliche Ausbildung

Für Bewerber um die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst werden einheitliche juristische Staatsprüfungen abgehalten; der zweiten Staatsprüfung geht ein gemeinsamer Vorbereitungsdienst voraus.

§ 2

Landesjustizprüfungsamt; Prüfungsausschüsse

(1) Dem beim Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt obliegt die Durchführung der ersten und der zweiten juristischen Staatsprüfung.

(2) Der Leiter des Landesjustizprüfungsamts, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse mit Ausnahme der Hochschullehrer werden vom Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und der Finanzen auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 3

Unabhängigkeit der Prüfer

Der Leiter des Landesjustizprüfungsamts, die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die übrigen Prüfer sind bei Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; im übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfer der Aufsicht des Landespersonalausschusses.

Zweiter Teil

Die erste juristische Staatsprüfung

§ 4

Bedeutung und Zweck der Prüfung

Die erste juristische Staatsprüfung ist Hochschulabschlußprüfung und Einstellungsprüfung im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes, die der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf vorausgehen hat. Sie hat Wettbewerbscharakter und soll feststellen, ob der Bewerber das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar fachlich geeignet ist.

§ 5

Prüfungsgebiete

Die erste juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. Grundzüge der römischen, deutschen und kirchlichen Rechtsgeschichte, des römischen Privatrechts sowie der neueren Entwicklung des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie für das Verständnis des geltenden Rechts von Bedeutung sind und Grundzüge der Rechtsphilosophie,
2. Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht, Arbeitsrecht und die Grundzüge des Urheberrechts, des gewerblichen Rechtsschutzes sowie des internationalen Privatrechts,
3. Strafrecht und Strafprozeßrecht,
4. Gerichtsverfassungs- und Zivilprozeßrecht einschließlich des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts, des Konkurs- und Vergleichsverfahrens und der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
5. deutsches und bayerisches Staatsrecht einschließlich der Grundzüge der allgemeinen Staatslehre, Grundzüge des Völkerrechts und des Kirchenrechts,
6. allgemeines deutsches und bayerisches Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsprozeßrechts unter Berücksichtigung der wichtigsten Sondergebiete in ihren Grundzügen,
7. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, der Finanzwissenschaft und des politischen Wissens.

§ 6

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(1) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamts. Als Stellvertreter des Vorsitzenden sollen je ein Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder ein Beamter des höheren Justizdienstes und ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes oder ein Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestellt werden.

(2) Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

1. er entscheidet über die Zulassung zur Prüfung unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses (§ 7 Abs. 2 Nr. 1);
2. er trifft die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Prüfung; er veranlaßt insbesondere die Bereitstellung von Entwürfen für die Prüfungsaufgaben durch die Prüfer oder von ihm ersuchte Richter oder Beamte und ist für die Geheimhaltung der Aufgaben verantwortlich;
3. er bestimmt die Termine und Orte der Prüfung und schreibt die Prüfungen mindestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung unter Hinweis auf die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung und unter Angabe der Frist für die Meldung zur Prüfung im Bayerischen Staatsanzeiger aus; er teilt der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die Termine der Prüfung mit;
4. er veranlaßt die Ladung der Prüflinge zur schriftlichen Prüfung;
5. er entscheidet in dringenden Fällen über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen im Rahmen des § 62;
6. er entscheidet über den Antrag auf Wechsel des Prüfungsortes bei Wiederholung der Prüfung (§ 30 Abs. 4 Satz 2);
7. er entscheidet im übrigen, soweit nicht andere Organe zur Entscheidung berufen sind.

§ 7

Der Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:

1. dem Vorsitzenden;
2. einem ordentlichen Professor der Rechte der juristischen Fakultät einer der bayerischen Landesuniversitäten. Er wird von den juristischen Fakultäten bestellt, ebenso sein Stellvertreter. Können die Fakultäten sich nicht innerhalb einer vom Landesjustizprüfungsamt bestimmten angemessenen Frist einigen, so entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus;
3. einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes oder einem Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(2) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er entscheidet, wenn der Vorsitzende die Zulassung zur Prüfung nicht aussprechen will;
2. er wählt die Prüfungsaufgaben aus;
3. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln;
4. er entscheidet über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen, über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung und der Versäumnis, soweit dazu nicht der Vorsitzende zuständig ist;
5. er bestellt die Prüfer für die erste juristische Staatsprüfung und die örtlichen Prüfungsleiter.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 8

Prüfungsorte und örtliche Prüfungsleiter

(1) Die Prüfung wird in München, Erlangen und Würzburg abgehalten.

(2) Örtliche Prüfungsleiter sind vom Prüfungsausschuß beim Oberlandesgericht Nürnberg und beim Landgericht Würzburg aus den Richtern dieser Gerichte zu bestellen. In München werden die Aufgaben des örtlichen Prüfungsleiters vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahrgenommen.

(3) Der örtliche Prüfungsleiter hat folgende Aufgaben:

1. er hat für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung zu sorgen, insbesondere die Bereitstellung der notwendigen Aufsichtspersonen zu veranlassen;
2. er bestimmt die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und für den Stichentscheid;
3. er stellt nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten fest;
4. er bestimmt die Termine der mündlichen Prüfung und bildet die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung;
5. er gibt den Prüflingen die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung bekannt und lädt sie zur mündlichen Prüfung;
6. er sorgt nach Durchführung der mündlichen Prüfung für die Rücksendung der Akten samt den Prüfungsniederschriften an das Landesjustizprüfungsamt.

§ 9

Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungskommission nimmt die mündliche Prüfung ab.

(2) Jede Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus fünf Prüfern, und zwar in der Regel aus

1. drei Hochschullehrern der Rechte oder der Volkswirtschaftslehre an den Landesuniversitäten,

2. einem Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit oder einem Staatsanwalt bei den ordentlichen Gerichten oder einem sonstigen Beamten des höheren Justizdienstes oder einem Rechtsanwalt oder Notar,
3. einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes oder einem Richter oder Staatsanwalt der Verwaltungsgerichte.

(3) Die Mitglieder aus dem höheren Justizdienst oder dem höheren Verwaltungsdienst führen den Vorsitz. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einen ordentlichen Professor der Rechte mit dem Vorsitz betrauen.

§ 10

Die Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und seine Stellvertreter sowie die übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses und die örtlichen Prüfungsleiter.

(2) Als Prüfer können nur bestellt werden:

1. Hochschullehrer der Rechte im Sinn des bayerischen Hochschullehrergesetzes und Hochschullehrer der Volkswirtschaftslehre an den Landesuniversitäten,
2. Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit sowie Staatsanwälte bei den ordentlichen Gerichten und bei den Verwaltungsgerichten,
3. Beamte des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes,
4. Rechtsanwälte und Notare.

(3) Alle Prüfer mit Ausnahme der Lehrer der Rechte und der Volkswirtschaftslehre an den Landesuniversitäten müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (§§ 5, 109, 110 DRiG) haben. Sie werden vom Prüfungsausschuß im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde, dem Dekan ihrer Fakultät oder der zuständigen Ständevertretung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Prüferfähigkeit enden außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden des Mitglieds oder des Prüfers aus dem Hauptamt, bei ordentlichen und außerordentlichen Professoren auch mit der Entpflichtung, bei Rechtsanwälten mit dem Ende ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, bei Notaren mit dem Erlöschen des Amtes. Bei Rechtsanwälten und Notaren endet die Prüferfähigkeit auch mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Tritt ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein Prüfer wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand, so enden die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Prüferfähigkeit nicht vor Abschluß einer laufenden Prüfung.

(4) Die Prüfer wirken bei dem Entwerfen von Prüfungsaufgaben, der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und der Abnahme der mündlichen Prüfung mit.

§ 11

Nachweis der Hochschulreife

Wer sich um die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung bewirbt, muß ein in Bayern anerkanntes Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder das Zeugnis über die Begabtenreifeprüfung besitzen. Über die Anerkennung des Reifezeugnisses entscheidet in Zweifelsfällen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, wenn eine solche Entscheidung nicht schon bei der Zulassung zum Rechtsstudium an einer bayerischen Universität getroffen worden ist. Der Bewerber soll ausreichende Kennt-

nisse der lateinischen Sprache nachweisen, wenn sich dieser Nachweis nicht schon aus dem Reifezeugnis ergibt.

§ 12

Universitätsstudium

Der Bewerber muß ein ordnungsgemäßes Universitätsstudium des Rechts von wenigstens sieben Halbjahren nachweisen. Mindestens die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Halbjahre sind in Bayern abzuleisten. Ein Studium an einer ausländischen Universität kann durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis zu drei Halbjahren angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung eines Auslandsstudiums ist, daß es einen den Prüfungsgebieten des § 5 vergleichbaren Inhalt hat.

§ 13

Ordnungsgemäßes Studium

(1) Der Bewerber hat Vorlesungen über sämtliche Gegenstände zu hören, auf die sich die erste juristische Staatsprüfung erstreckt. Er soll zu Beginn des Studiums Einführungsvorlesungen in die Rechtswissenschaft im Umfang von zusammen mindestens vier Wochenstunden hören. Er muß ferner im Laufe seines Studiums Vorlesungen aus anderen (nichtjuristischen) Gebieten im Umfang von zusammen mindestens acht Wochenstunden hören.

(2) Das Studium muß ohne Unterbrechung abgeleistet werden, es sei denn, daß die Unterbrechung durch Krankheit, ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse oder einen anderen wichtigen Grund verursacht ist.

(3) Semester, die als Gasthörer belegt wurden, können nicht anerkannt werden. Wenn aus besonderen Gründen nur eine Einschreibung als Gasthörer möglich ist, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ausnahmen zulassen.

§ 14

Übungen und Arbeitsgemeinschaften

(1) Der Bewerber muß an je einer Übung für Anfänger und für Fortgeschrittene im bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht mit Erfolg teilnehmen (Pflichtübungen).

(2) Der Bewerber hat ferner nachzuweisen, daß er in der juristischen Fakultät an einer weiteren Übung in einem anderen der in § 5 aufgeführten Prüfungsgebiete (Auswahlübungen) mit Erfolg teilgenommen hat. Als Auswahlübung gilt auch die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit Referat oder eine Digestenexegese.

(3) Soweit von den juristischen Fakultäten, an denen der Bewerber während der Anfangssemester studiert hat, Arbeitsgemeinschaften abgehalten wurden, hat der Bewerber nachzuweisen, daß er diese Arbeitsgemeinschaften mit Erfolg besucht hat.

§ 15

Ferienpraxis

(1) Während des Studiums muß der Studierende in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen bei einem Amtsgericht und vier Wochen bei einer Kreisverwaltungsbehörde oder einer anderen vom Staatsministerium des Innern hierfür zugelassenen Verwaltungsbehörde oder Stelle ausgebildet werden und die dort veranstalteten besonderen Arbeitsgemeinschaften besuchen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in besonders gelagerten Fällen hiervon Befreiung bewilligen.

(2) Die Ferienpraxis kann frühestens nach dem zweiten Semester abgeleistet werden.

(3) Das Gesuch um Ausbildung ist an den aufsichtführenden Richter, bei der Verwaltungsbehörde oder Stelle an ihren Vorstand zu richten. Dieser oder ein von ihm beauftragter Richter oder Beamter verpflichtet den Studierenden durch Handschlag zur Verschwiegenheit, regelt seine Ausbildung und erteilt ihm nach ihrem Abschluß eine Bescheinigung.

(4) Die Ausbildung beim Amtsgericht soll dem Studierenden ein anschauliches Bild von der Tätigkeit der Geschäftsstelle, dem Gang der Verhandlung vor dem Zivil- und Strafrichter sowie von den Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere auf dem Gebiet des Grundbuch-, des Nachlaß- und Registerwesens, verschaffen.

(5) Durch die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde soll der Studierende einen Einblick in ihre wichtigsten Arbeitsgebiete erhalten.

§ 16

Prüfungsgebühr

(1) Für die Durchführung der Prüfung ist eine Gebühr von 160 DM zu entrichten. Sie ist vor der Zulassung zur Prüfung beim Staatsministerium der Justiz einzubezahlen.

(2) Wird das Gesuch vor der Zulassung zurückgenommen oder wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, so sind ihm dreiviertel der Gebühr zu erstatten.

(3) Wird der Bewerber nach seiner Zulassung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gehindert, die Prüfung abzulegen, bleibt er mit Genehmigung des Prüfungsausschusses der Prüfung fern oder tritt er vor Beginn der Prüfung zurück, so ist ihm die Hälfte der Gebühr zu erstatten.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn dies wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings billig erscheint. Er kann sie auch stunden oder ihre Zahlung in Teilbeträgen gestatten.

§ 17

Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung ist beim Landesjustizprüfungsamt — Prüfungsausschuß für die erste juristische Staatsprüfung — in München einzureichen.

(2) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Hochschulreife (§ 11);
2. Bescheinigungen der Universitäten über die Vorlesungen, die der Bewerber belegt hat, über die Übungen oder Seminare, an denen er erfolgreich teilgenommen hat (§§ 12, 13 und 14), sowie über die Arbeitsgemeinschaften (§ 14 Abs. 3), an denen der Bewerber teilgenommen hat;
3. die Bescheinigungen über die Ferienpraxis (§ 15);
4. eine Erklärung darüber,
 - a) ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ob innerhalb der letzten fünf Jahre gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren anhängig gewesen ist, das nicht zu einer Bestrafung geführt hat,
 - b) ob ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen den Bewerber anhängig ist oder in den letzten fünf Jahren anhängig war, ohne daß es zu einem gerichtlichen Verfahren geführt hat;
5. die Versicherung, daß der Bewerber bisher bei keinem anderen Prüfungsamt um die Zulassung zur Prüfung nachgesucht oder sich der Prüfung

unterzogen hat oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist;

6. ein amtliches Führungszeugnis aus neuester Zeit und ein Sitten- oder Abgangszeugnis der Universität;
7. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit eigenhändig unterschriebenen und mit dem Aufnahmejahr bezeichneten Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr sein soll;
8. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (§ 16).

(3) Der Bewerber kann ferner sonstige Zeugnisse beifügen, die sich auf seinen Studiengang beziehen.

§ 18

Zeitpunkt der Meldung

Der Bewerber hat sich unmittelbar im Anschluß an das Universitätsstudium der Prüfung zu unterziehen; er muß sich spätestens bis zum Vorlesungsschluß des letzten Halbjahres zur Prüfung melden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen. Versäumt der Bewerber die Meldefrist und läßt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Satz 2 keine Ausnahme zu, so muß er das Rechtsstudium ein weiteres Halbjahr fortsetzen.

§ 19

Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. eine der in §§ 11 bis 17 zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in besonderen Härtefällen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 12 Satz 2 und des § 13 Abs. 1 bewilligen,
2. die Meldefrist versäumt hat und keine Ausnahme nach § 18 Satz 2 bewilligt wurde,
3. entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
4. die bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Urteil verloren hat,
5. zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Die Zulassung kann versagt werden,

1. wenn der Bewerber wegen einer unehrenhaften Handlung zu einer geringeren als in Absatz 1 Nr. 5 genannten Strafe rechtskräftig verurteilt ist,
2. wenn er sich sonst einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat,
3. solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer unehrenhaften Handlung anhängig ist.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

§ 20

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfling nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder versäumt er die ganze schriftliche oder die mündliche Prüfung, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Kann ein Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die schriftliche oder mündliche Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

1. hat der Prüfling weniger als fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;

2. hat der Prüfling mindestens fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die schriftliche Prüfung als abgelegt; an Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgaben sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit, regelmäßig im nächsten Prüfungstermin, entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(3) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Verhinderung durch Krankheit mit einem amtsärztlichen Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt; im Falle der Verhinderung durch Krankheit trifft diese Entscheidung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Fällen besonderer Härte kann der Landespersonalausschuß auf Antrag die Nachfertigung der schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen. Der Antrag ist über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dem Landespersonalausschuß vorzulegen.

(4) Ist einem Prüfling aus wichtigen Gründen die Ablegung der schriftlichen oder mündlichen Prüfung ganz oder teilweise nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Fall gelten Absatz 2 und Absatz 3 sinngemäß.

(5) Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer einzelnen Aufsichtsarbeit nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht ab, so wird sie mit der Note 7 bewertet.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und des Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 ist der Prüfling verpflichtet, bis zur erneuten Meldung das Rechtsstudium fortzusetzen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21

Form der Prüfung

Die erste juristische Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil.

§ 22

Aufsichtsarbeiten

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling an acht Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Die Arbeitszeit für jede Aufgabe beträgt fünf Stunden.

(2) Der Prüfling hat zu bearbeiten:

1. vier Aufgaben aus dem Gebiet des Privatrechts unter Berücksichtigung des Zivilprozeßrechts, der Zwangsvollstreckung, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Arbeitsvertragsrechts; von diesen Aufgaben soll in der Regel eine die Behandlung eines theoretischen Themas zum Gegenstand haben,
2. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Strafrechts einschließlich des Strafprozeßrechts,
3. zwei Aufgaben aus dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens,
4. eine Aufgabe aus dem Gebiet
 - a) der Politik, der allgemeinen Staatslehre oder des Völkerrechts, oder
 - b) der Volkswirtschaftslehre oder der Finanzwissenschaft, oder
 - c) der allgemeinen Rechtslehre, der Rechtsgeschichte oder des Kirchenrechts.

(3) Durch die Aufgabenstellung soll dem Prüfling entsprechend der Zielsetzung des § 4 Gelegenheit gegeben werden, seine Fähigkeiten zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

(4) Die Prüflinge dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Textausgaben benützen. Sie haben die Textausgaben selbst zu beschaffen, soweit diese nicht von Amts wegen zur Verfügung gestellt werden. Die Benützung anderer Hilfsmittel ist verboten.

(5) Die durch den Prüfungsausschuß ausgewählten Aufgaben werden für Bayern einheitlich gestellt; sie sind an allen Prüfungsorten gleichzeitig zu bearbeiten.

(6) Bei der Aufgabe nach Absatz 2 Nr. 4 wird je ein Thema aus den Gebieten unter Buchstaben a), b) und c) zur Wahl gestellt.

§ 23

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Prüfungsnoten des § 24 bewertet. Einer der beiden Prüfer soll Universitätslehrer sein. Für jeden Prüfungsort müssen die Bearbeitungen einer Aufgabe von denselben Prüfern bewertet werden. Wenn an einem Prüfungsort mehr als zweihundert Prüflinge an der Prüfung teilnehmen, kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß an diesem Prüfungsort mehr als zwei Prüfer die Bearbeitungen einer Aufgabe bewerten. Bei der Aufgabe nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 sollen jeweils nur die Bearbeitungen eines Themas von denselben Prüfern bewertet werden. Wählen mehr als zweihundert Prüflinge dasselbe Thema, so findet Satz 4 entsprechende Anwendung.

(2) Können sich die beiden Prüfer über die Bewertung einer Prüfungsarbeit nicht einigen, so wird sie durch Stichentscheid bewertet.

(3) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsaufgaben herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

§ 24

Prüfungsnoten

- Note 1 = eine ganz hervorragende Leistung,
 Note 2 = eine besonders anerkennende Leistung,
 Note 3 = eine den Durchschnitt überragende Leistung,
 Note 4 = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
 Note 5 = eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 Note 6 = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
 Note 7 = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 25

Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Ausschluß von der mündlichen Prüfung

(1) Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 28 Abs. 2 zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten für die einzelnen Prüfungsarbeiten, geteilt durch die Zahl der Aufgaben.

(2) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung sind den Prüflingen spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntzugeben.

(3) Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Wer in mehr als vier Aufgaben eine schlechtere Note als 5 erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung gleichfalls ausgeschlossen. Wer von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen ist, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies wird ihm schriftlich mitgeteilt.

§ 26

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird an den Landesuniversitäten von den Prüfungskommissionen (§ 9) abgenommen.

(2) Die in § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Prüfer sowie mindestens ein Hochschullehrer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein. Die übrigen an der Prüfung beteiligten Hochschullehrer sollen, soweit sie nicht durch dringende Verpflichtungen abgehalten sind, während der ganzen Prüfung anwesend sein. Der Vorsitzende muß während der ganzen Prüfung anwesend sein.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 5 aufgeführten Prüfungsgebiete.

(4) Für jeden Prüfling ist in der Regel eine Gesamtprüfungszeit von einer Stunde vorzusehen. Mehr als fünf Prüflinge dürfen nicht gemeinsam geprüft werden. Die Prüfung ist überwiegend Verständnisprüfung; das geltende Recht hat im Vordergrund zu stehen.

§ 27

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind fünf Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 24 zu erteilen, und zwar je eine Note für folgende Gebiete:

1. Bürgerliches Recht,
2. für die übrigen in § 5 Nr. 2 und Nr. 4 aufgezählten Prüfungsgebiete,
3. Strafrecht und Strafprozeßrecht,
4. Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsgerichtsbarkeit,
5. allgemeine juristische und staatsbürgerliche Bildung, Grundzüge des Völkerrechts und Kirchenrechts, der Volkswirtschaftslehre und der Finanzwissenschaft.

(2) Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Prüfer kann bei der Notenbildung für ein Fach nicht mitstimmen, bei dessen Prüfung er nicht ständig anwesend war; über die Abstimmungsbeurteilung des Prüfers entscheidet der Vorsitzende.

(3) Für die mündliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 28 Abs. 2 zu errechnende Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten, geteilt durch ihre Zahl.

§ 28

Prüfungsgesamtnote

(1) Aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote zu bilden. Sie errechnet sich aus der Summe der verdoppelten Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch drei.

(2) Bei der Bildung der Gesamtprüfungsnote erhalten Prüfungsteilnehmer die Note

sehr gut	mit einer Prüfungsgesamtnote bis 2,50;
gut	mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50;
voll befriedigend	mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,00;
befriedigend	mit einer Prüfungsgesamtnote von 4,01 bis 4,50;
ausreichend	mit einer Prüfungsgesamtnote von 4,51 bis 5,50;
mangelhaft	mit einer Prüfungsgesamtnote von 5,51 bis 6,50;
ungenügend	mit einer Prüfungsgesamtnote von 6,51 bis 7,00.

(3) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Zahlenwert sind von der Prüfungskommission am Schluß der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als ausreichend (5,50).

§ 29

Prüfungszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert ersichtlich ist. Prüflingen, die die Prüfung mit der Notenstufe ausreichend bestanden haben, wird das Zeugnis nur dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben. Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(3) Der Prüfling kann erst nach Ableistung eines weiteren Semesters (Auflagesemester) nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wieder zur Prüfung zugelassen werden. Bis zur erneuten Meldung, für die § 18 gilt, muß er das Rechtsstudium an einer bayerischen Universität fortsetzen. § 13 Abs. 2 findet Anwendung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann aus wichtigen Gründen die Ableistung des Auflagesemesters und etwaiger weiterer Semester als Gasthörer gestatten.

(4) Die Prüfung muß am selben Prüfungsort wiederholt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Wiederholung an einem anderen Prüfungsort, auch außerhalb Bayerns, gestatten.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung muß bei der Wiederholungsprüfung ein anderer sein als im Termin der nicht bestandenen Prüfung.

§ 31

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Prüfungsnote noch einmal zur Prüfung zugelassen werden; er muß spätestens am übernächsten Prüfungstermin teilnehmen. Für die Teilnahme am übernächsten Prüfungstermin gilt die allgemeine Meldefrist (§ 18) entsprechend. Der Prüfling hat die Wahl, ob er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen will. Wählt er das Ergebnis dieser Prüfung, so bleiben die Rechtsfolgen, die sich aus der erstmals abgelegten Prüfung ergeben, unberührt. Wird binnen einer Frist von einem Monat

nach dem Termin der mündlichen Wiederholungsprüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt.

(2) § 30 Abs. 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Ein Prüfling, der die Wiederholungsprüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis über die wiederholte Prüfung nur, wenn er das bisher erteilte Zeugnis vorlegt. Auf dem Zeugnis über das frühere Prüfungsergebnis wird vermerkt, daß und in welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde.

(4) Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann jederzeit auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten; die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden.

§ 32

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note 7 zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfling von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als Versuch einer Täuschung gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe der Prüfungsnote beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 gegeben sind, nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Ein Prüfling, der einen Prüfer zu einer günstigeren Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten unternimmt, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

Dritter Teil

Der Vorbereitungsdienst

§ 33

Ziel und Leitung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Rechtsreferendar mit den Aufgaben der Rechtspflege und der Verwaltung vertraut zu machen und ihn zur späteren selbständigen beruflichen Tätigkeit zu befähigen. Die praktische und wissenschaftliche Ausbildung und nicht die Nutzbarmachung seiner Arbeitskraft bestimmen Art und Maß der ihm zu übertragenden Arbeiten.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident leitet die Gesamtausbildung des Rechtsreferendars während der Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3, der Regierungspräsident während der Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nr. 2.

§ 34

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, werden auf Antrag als Rechtsreferendare in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. Das gleiche gilt für die Bewerber, deren ausländische Prüfung nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes als der deutschen ersten juristischen Staatsprüfung gleichwertig anerkannt worden ist.

(2) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist aus den in § 19 Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 5 genannten Gründen zu versagen. Sie kann versagt werden, wenn der Bewerber aus den in § 19 Abs. 2 genannten oder aus sonstigen Gründen für den Vorbereitungsdienst ungeeignet oder der Zulassung nicht würdig ist.

(3) Die Entscheidung über das Aufnahmegesuch kann auf bestimmte Zeit, längstens jedoch sechs Monate zurückgestellt werden, wenn bei drohender Überfüllung des Vorbereitungsdienstes die Ausbildung der Rechtsreferendare gefährdet ist und alle vorhandenen Ausbildungsplätze mit Bewerbern besetzt werden können, die in der ersten juristischen Staatsprüfung ein besseres Ergebnis als der Gesuchsteller erzielt haben.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten des Bezirkes, in dem der Bewerber die Verwaltungsausbildung abzuleisten hat. Über die Ablehnung oder Zurückstellung nach Absatz 3 entscheidet das Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

(5) Soweit nicht beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen, werden die Bewerber mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Bewerber, die die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht erfüllen, werden vor Beginn des Vorbereitungsdienstes schriftlich verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Ausbildung bekannt werdenden Angelegenheiten im Rahmen der Pflicht eines Beamten zur Dienstverschwiegenheit, Verschwiegenheit zu bewahren. Sie erhalten Unterhaltsbeihilfen in Höhe des Unterhaltszuschusses der Rechtsreferendare, die Beamte auf Widerruf sind und führen im Vorbereitungsdienst die Bezeichnung Rechtsreferendar.

(6) Das Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber aufgenommen werden will. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit eigenhändig unterschriebenem und mit dem Aufnahmejahr bezeichnetem Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr sein soll,
2. der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit (Vertriebenennachweis),
3. das Zeugnis über die erste juristische Staatsprüfung,
4. das Studienbuch,
5. eine Erklärung darüber,
 - a) ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder in den letzten fünf Jahren anhängig war,
 - b) ob ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen ihn anhängig ist oder in den letzten fünf Jahren anhängig war, ohne daß es zu einem gerichtlichen Verfahren geführt hat,
6. eine Erklärung des Bewerbers, ob seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind,
7. ein amtliches Führungszeugnis aus neuester Zeit,
8. bei verheirateten Bewerbern die Heiratsurkunde und gegebenenfalls die Geburtsurkunden der Kinder.

(7) Der Bewerber hat binnen sechs Monaten nach seiner Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ausreichende Kenntnisse in deutscher Kurzschrift nachzuweisen. Bei besonderer Schreibbehinderung kann der Oberlandesgerichtspräsident diesen Nachweis erlassen.

(8) Der Bewerber hat anzugeben, in welchem Regierungsbezirk er die Verwaltungsausbildung ableisten will.

§ 35

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre.

(2) Der Rechtsreferendar wird ausgebildet

1. bei der Justiz in folgenden Ausbildungsabschnitten
 - a) sechs Monate bei einem Amtsgericht, davon zwei Monate beim Strafgericht; an die Stelle der Ausbildung beim Strafgericht kann auch die Ausbildung bei einer Strafkammer treten;
 - b) sechs Monate bei einem Landgericht und bei einer Staatsanwaltschaft, davon vier Monate bei einer Zivilkammer und zwei Monate bei einer Staatsanwaltschaft;

2. bei der öffentlichen Verwaltung in folgenden Ausbildungsabschnitten

- a) neun Monate bei Verwaltungsbehörden nach näherer Bestimmung des Regierungspräsidenten; davon sollen
 - vier Monate bei einer Kreisverwaltungsbehörde,
 - drei Monate bei der Regierung und
 - zwei Monate auf Antrag des Rechtsreferendars entweder bei einer der genannten Behörden oder bei einer vom Staatsministerium des Innern für geeignet erklärten Behörde

abgeleistet werden. Dem Referendar kann auch gestattet werden, ein Semester an der Verwaltungshochschule in Speyer zu studieren. Auf diese Zeit ist der zweimonatige Ausbildungsabschnitt anzurechnen; im übrigen entscheidet der Regierungspräsident, auf welche weiteren Ausbildungsabschnitte die über zwei Monate hinausgehende Zeit anzurechnen ist. Das Studium an der Verwaltungshochschule darf insgesamt nur bis zu vier Monaten auf den Ausbildungsabschnitt bei den Verwaltungsbehörden angerechnet werden;

- b) vier Monate bei einem Verwaltungsgericht;
- c) zwei Monate bei einem Gericht für Arbeitssachen. Soweit die Ausbildung bei einem Gericht für Arbeitssachen nicht durchgeführt werden kann, ist statt dessen eine Ausbildung bei einer Behörde oder Stelle abzuleisten, die auf dem Gebiet des Arbeits- oder Sozialrechts tätig ist und vom Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge allgemein oder im Einzelfall für geeignet erklärt wird, insbesondere bei Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden;

3. drei Monate bei einem Rechtsanwalt und einem Notar. Nach Beendigung der Ausbildung nach Absatz 2 oder nach Absatz 3 setzt der Rechtsreferendar den Vorbereitungsdienst bis zu dem in § 58 bezeichneten Zeitpunkt bei einem Rechtsanwalt und einem Notar fort. Ist der Rechtsreferendar insgesamt sechs Monate bei einem Rechtsanwalt und einem Notar ausgebildet worden, so kann ihm auf Antrag gestattet werden, die bis zu seinem Ausscheiden verbleibende Zeit auch bei anderen in Absatz 2 und Absatz 3 vorgesehenen Ausbildungsstellen abzuleisten.

(3) Auf Antrag wird eine Ausbildung bei gewählten Stellen bis zu sechs Monaten zugelassen, wenn eine ergänzende und sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist; insoweit verlängert sich der Vorbereitungsdienst. Der Antrag auf Ausbildung bei einer gewählten Stelle soll bis zum Ablauf des zwanzigsten Monats des Vorbereitungsdienstes gestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft bei Wahlstationen auf dem Gebiete der Justiz der Ober-

landesgerichtspräsident, im übrigen der Regierungspräsident. Wenn der Rechtsreferendar bei der gewählten Stelle weniger als sechs Monate ausgebildet wird und für die bis zur Prüfung verbleibende Zeit keine Wahl trifft, wird er einer der in Absatz 2 aufgeführten Ausbildungsstationen zugewiesen. Die Entscheidung trifft der Oberlandesgerichtspräsident, wenn er nach Satz 3 über die Wahlstation entschieden hat, im übrigen der Regierungspräsident.

(4) Der Rechtsreferendar hat während der Ausbildung an der allgemeinen Arbeitsgemeinschaft für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt und an den für einzelne Ausbildungsabschnitte eingerichteten besonderen Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen, insbesondere hat er Aufsichtsarbeiten zu schreiben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft der Justiz besteht auch während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung (§ 35 Abs. 2 Nr. 2); während der Ausbildung beim Rechtsanwalt und Notar kann dem Rechtsreferendar die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen Verwaltung auf Antrag gestattet werden. Besondere Arbeitsgemeinschaften werden eingerichtet

1. für den Ausbildungsabschnitt bei den Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten
 - a) zur Ausbildung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft;
 - b) zur Ausbildung im Steuerrecht;
2. für den Ausbildungsabschnitt bei den Arbeitsgerichten zur Ausbildung im Arbeitsrecht.

Wenn der Rechtsreferendar den schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung abgelegt hat, ist er von der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften befreit.

(5) Der Rechtsreferendar soll in einen späteren Ausbildungsabschnitt nur überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat. Ein Ausbildungsabschnitt kann auch dann verlängert werden, wenn der Rechtsreferendar in der Arbeitsgemeinschaft den Anforderungen nicht genügt. In diesen Fällen verlängert sich der Vorbereitungsdienst entsprechend.

(6) Der Oberlandesgerichtspräsident — Regierungspräsident — kann aus besonderen Gründen die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ändern. Die Ausbildung soll aber stets beim Amtsgericht beginnen. Der Oberlandesgerichtspräsident — Regierungspräsident — kann auch jeden Ausbildungsabschnitt zugunsten eines anderen kürzen, wenn das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann; die Mindestzeiten nach § 5 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes sind jedoch in jedem Fall einzuhalten.

§ 36

Gastreferendar

(1) Der Rechtsreferendar kann auf Antrag mit Genehmigung der beteiligten Oberlandesgerichtspräsidenten — Regierungspräsidenten — für einzelne Ausbildungsabschnitte den Vorbereitungsdienst in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk — Regierungsbezirk — Bayerns oder eines anderen Landes im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes als Gast ableisten.

(2) Wer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes zum Vorbereitungsdienst zugelassen ist, kann auf Antrag mit Zustimmung der zuständigen Behörde des anderen Landes einzelne Ausbildungsabschnitte als Gastreferendar in Bayern ableisten. Über die Zulassung als Gastreferendar entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident — Regierungspräsident.

§ 37

Dienstaufsicht

(1) Während des Vorbereitungsdienstes untersteht der Rechtsreferendar der Dienstaufsicht des

Oberlandesgerichtspräsidenten. Solange er sich in der Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 befindet, untersteht er der Dienstaufsicht des Regierungspräsidenten.

(2) Für seine dienstliche Tätigkeit untersteht der Rechtsreferendar den Weisungen des Behördenleiters, des Rechtsanwalts, des Notars oder des Leiters der sonstigen Ausbildungsstelle.

§ 38

Entlassung

(1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt.

(2) Der Rechtsreferendar kann aus einem wichtigen Grund entlassen werden, insbesondere wenn er

1. der Belassung im Vorbereitungsdienst unwürdig ist,
2. in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,
3. wegen längerer Krankheit nicht mehr ordnungsgemäß ausgebildet werden kann,
4. sich nicht rechtzeitig zur Prüfung meldet.

(3) Vor der Entlassung nach Absatz 2 ist der Rechtsreferendar zu hören.

(4) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses bleiben unberührt.

(5) Die Entlassung, auch die nach allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften, wird vom Oberlandesgerichtspräsidenten im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten verfügt.

(6) Können sich der Oberlandesgerichtspräsident und der Regierungspräsident über die Entlassung eines Rechtsreferendars nicht einigen, so entscheidet das Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

§ 39

Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf den Vorbereitungsdienst

(1) Der Rechtsreferendar erhält Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

(2) Erholungsurlaub, Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur mit zwei Monaten je Urlaubsjahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Wird das Beamtenverhältnis auf Widerruf während des Urlaubsjahres begründet, so werden für jeden vollen Monat der Ausbildung höchstens fünf Tage angerechnet.

(3) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen werden vom jeweiligen Leiter der Ausbildungsstelle erteilt, während der Ausbildung bei Rechtsanwalt und Notar (§ 35 Abs. 2 Nr. 3) vom Landgerichtspräsidenten. Die Dauer des Urlaubs ist dem Oberlandesgerichtspräsidenten und während der Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 auch dem Regierungspräsidenten mitzuteilen.

(4) Für besondere Zwecke kann der Rechtsreferendar bis zur Dauer von sechs Monaten beurlaubt werden (Sonderurlaub). Über die Erteilung von Sonderurlaub (§ 16 UrIV) entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident, während der Ausbildung nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Regierungspräsident. Sonderurlaub für längere Dauer kann vom Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern gewährt werden. Der Sonderurlaub wird auf den Vorbereitungsdienst nur in dem Umfang angerechnet, in dem nach den allgemeinen Urlaubsbestimmungen der jährliche Erholungsurlaub gekürzt wird.

§ 40

Ausbildungszeugnisse

(1) Jeder, dem ein Rechtsreferendar während des Vorbereitungsdienstes zur Ausbildung überwiesen ist, auch der Arbeitsgemeinschaftsleiter, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über den Rechtsreferendar, seine Fähigkeiten, seinen Fleiß, seine Kenntnisse, seine praktischen Leistungen, den Stand seiner Ausbildung und über seine Führung zu äußern. Falls Art und Dauer der Ausbildung es gestatten, soll das Zeugnis auch ein Bild von dem Charakter des Rechtsreferendars geben.

(2) Der Leiter der Ausbildungsstelle, der der Rechtsreferendar zugewiesen war, hat sich am Schluß des Ausbildungsabschnittes in einem zusammenfassenden Zeugnis über ihn zu äußern.

(3) Am Ende der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung erteilt der Regierungspräsident ein abschließendes Zeugnis. Für die Ausbildung bei der Justiz einschließlich Rechtsanwaltschaft und Notariat erteilt der Oberlandesgerichtspräsident das abschließende Zeugnis.

(4) In den Zeugnissen soll die Gesamtleistung des Rechtsreferendars mit einer der in § 24 festgesetzten Noten bewertet werden.

Vierter Teil

Die zweite juristische Staatsprüfung

§ 41

Zweck der Prüfung

Die zweite juristische Staatsprüfung soll feststellen, ob dem Rechtsreferendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick und dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst zuzusprechen ist.

§ 42

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(1) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamts. Seine Stellvertreter sind die in § 6 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Richter oder Beamten.

(2) Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

1. er entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses (§ 43 Abs. 2 Nr. 2);
2. er trifft die vorbereitenden Maßnahmen für die Durchführung der Prüfung; er veranlaßt insbesondere die Bereitstellung von Entwürfen für die Prüfungsaufgaben durch die Prüfer oder von ihm ersuchte Richter oder Beamte und ist für die Geheimhaltung der Aufgaben verantwortlich;
3. er bestimmt die Termine und Orte der schriftlichen Prüfung und schreibt die Prüfungen mindestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung im Bayerischen Staatsanzeiger aus; er teilt der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses die Termine der Prüfung mit;
4. er veranlaßt die Ladung der Prüflinge zur schriftlichen Prüfung;
5. er hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen und die Bereitstellung der notwendigen Aufsichtspersonen zu veranlassen;
6. er stellt nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten fest;
7. er bestimmt die Termine der mündlichen Prüfung;
8. er bildet die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung;

9. er veranlaßt die Ladung der Prüflinge zur mündlichen Prüfung;
10. er entscheidet in dringenden Fällen über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen im Rahmen des § 62;
11. er entscheidet im übrigen, soweit nicht andere Organe zur Entscheidung berufen sind.

§ 43

Der Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar

1. dem Vorsitzenden;
2. zwei Mitgliedern aus den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwälten bei den ordentlichen Gerichten oder den sonstigen Beamten des höheren Justizdienstes; eines der Mitglieder kann auch ein Rechtsanwalt oder ein Notar sein;
3. zwei Mitgliedern aus den Beamten des höheren Verwaltungsdienstes oder den Richtern und Staatsanwälten der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(2) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er bestellt die Prüfer für die zweite juristische Staatsprüfung;
2. er entscheidet, wenn die Zulassung zur Prüfung versagt werden soll;
3. er wählt die Prüfungsaufgaben aus und bestimmt die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten und für den Stichentscheid;
4. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln;
5. er entscheidet über die Folgen des Unterschleifs, des Rücktritts, der Verhinderung und des Versäumnisses, soweit dazu nicht der Vorsitzende zuständig ist.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 44

Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungskommission nimmt die mündliche Prüfung ab.

(2) Jede Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus fünf Prüfern, und zwar

1. einem Vorsitzenden aus der Justiz oder aus der Verwaltung;
2. zwei Mitgliedern aus den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder den Staatsanwälten bei den ordentlichen Gerichten oder den sonstigen Beamten des höheren Justizdienstes; an Stelle eines dieser Mitglieder kann ein Rechtsanwalt oder ein Notar bestellt werden;
3. zwei Mitgliedern aus den Beamten des höheren Verwaltungsdienstes oder den Richtern und Staatsanwälten der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder den Richtern der Arbeitsgerichtsbarkeit.

§ 45

Die Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, seine Stellvertreter und die übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(2) Als Prüfer können nur bestellt werden:

1. Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und Staatsanwälte bei den ordentlichen Gerichten und bei den Verwaltungsgerichten,
2. Beamte des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes,
3. Rechtsanwälte und Notare.

(3) § 10 Abs. 3 und Abs. 4 gilt für die Prüfer der zweiten juristischen Staatsprüfung entsprechend.

§ 46

Zulassung

(1) Der Rechtsreferendar hat nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes an der unmittelbar folgenden zweiten juristischen Staatsprüfung teilzunehmen, es sei denn, daß er daran durch Krankheit oder andere wichtige Gründe gehindert ist. Spätestens vier Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes hat er sich zur Prüfung zu melden.

(2) Mindestens zwei Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes schlägt der Oberlandesgerichtspräsident den Rechtsreferendar mit einem Bericht unter Beifügung der Personalakten dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die zweite juristische Staatsprüfung zur Prüfung vor.

(3) Für die Zulassung zur Prüfung gilt § 19 Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

§ 47

Vorzeitige Zulassung

Rechtsreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst erst zwischen dem Beginn der schriftlichen Prüfung und dem Tag der mündlichen Prüfung beenden, können auf Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzeitig zur zweiten juristischen Staatsprüfung zugelassen werden, wenn die Gewähr besteht, daß sie den in § 35 Abs. 1 und Abs. 2 vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst bis zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung voll abgeleistet haben werden.

§ 48

Prüfungsgebühr

Für die Durchführung der Prüfung wird, unbeschadet der Bestimmung des § 63 Abs. 6, eine Gebühr von 220 DM erhoben. Sie ist vor der Zulassung zur Prüfung beim Staatsministerium der Justiz einzuzahlen. Im übrigen gilt § 16 Abs. 2 bis Abs. 5 entsprechend.

§ 49

Verweisung auf andere Vorschriften

Die Vorschriften der §§ 20 (Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis) und 32 (Unterschleif und Beeinflussungsversuch) gelten für die zweite juristische Staatsprüfung entsprechend. § 20 Abs. 2 Nr. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Prüfling mindestens neun schriftliche Aufgaben bearbeitet hat. Jede der beiden Doppelaufgaben zählt einfach.

§ 50

Form der Prüfung

Die zweite juristische Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.

§ 51

Die schriftliche Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung umfaßt in der ersten Abteilung eine Prüfung aus dem Gebiet der Justiz, in der zweiten Abteilung eine Prüfung aus dem Gebiet der Verwaltung.

(2) In jeder Abteilung sind sieben Aufgaben, darunter eine Doppelaufgabe, je an einem Tage zu bearbeiten. Die Arbeitszeit für eine Aufgabe beträgt fünf Stunden, für eine Doppelaufgabe acht Stunden.

(3) In den Aufgaben der ersten Abteilung sind Rechtsfälle der Praxis der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu behandeln, und zwar fünf aus dem Gesamtgebiet des Privatrechts (einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Zwangsvollstreckung, Konkursrecht, freiwilliger Gerichtsbarkeit und Grundbuchwesen) und zwei aus dem Gebiet des Straf-

rechts. Die Aufgaben sollen auch Fragen des Verfahrensrechts enthalten. Als Doppelaufgabe ist eine Aufgabe aus dem Gebiet der Zivilgerichtsbarkeit und dem Zivilprozeßrecht zu stellen.

(4) In der zweiten Abteilung werden Aufgaben aus dem Staatsrecht, Verwaltungsrecht und verwaltungsgerichtlichen Verfahrensrecht, Steuerrecht und Arbeitsrecht zur Bearbeitung gestellt. Im Steuerrecht können Aufgaben aus folgenden Gebieten gestellt werden: Abgabenordnung einschließlich Straf-, Strafverfahrens- und Vollstreckungsrecht, Steueranpassungsgesetz sowie die Grundzüge folgender Rechtsgebiete: Einkommen- und Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer. Im Arbeitsrecht können Aufgaben aus folgenden Gebieten gestellt werden: arbeitsrechtliche Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Handelsgesetzbuchs und der Gewerbeordnung, das Recht der Arbeitsgerichtsbarkeit, das Tarifvertrags-, Betriebsverfassungs- und Kündigungsschutzrecht. Eine Aufgabe ist aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft, insbesondere der Geld- und Kreditwirtschaft und der Finanzwissenschaft oder aus dem Gebiet des politischen Wissens zu stellen (Allgemeine Aufgabe); § 22 Abs. 6 gilt entsprechend. Als Doppelaufgabe ist regelmäßig eine Aufgabe aus dem Verwaltungsrecht und dem Recht des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu stellen.

(5) § 22 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 52

Bewertung und Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Ausschluß von der mündlichen Prüfung

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Noten des § 24 bewertet. Im übrigen gilt § 23 Abs. 1 Satz 3 bis Satz 6, Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend. Die Noten der Doppelaufgaben zählen zweifach. Nach den Grundsätzen des § 28 Abs. 2 wird für die schriftliche Prüfung eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote gebildet; eine sich ergebende dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten, geteilt durch sechzehn. Die in der schriftlichen Prüfung erzielten Einzelnoten sind den Prüflingen spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung zu eröffnen.

(2) Wer in der schriftlichen Prüfung eine Gesamtnotensumme von mehr als achtundachtzig (88) oder in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten — die Doppelaufgaben zweifach gewertet — eine schlechtere Note als 5 erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl sechzehn nach Absatz 1 und die Gesamtnotensumme achtundachtzig (88) nach Absatz 2 entsprechend.

§ 53

Die mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in München von einer nach § 44 gebildeten Prüfungskommission abgenommen.

(2) Sie erstreckt sich auf alle Prüfungsgegenstände der schriftlichen Prüfung.

(3) Für jeden Prüfling ist in der Regel eine Gesamtprüfungszeit von einer Stunde vorzusehen. Mehr als fünf Prüflinge dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) Der Vorsitzende prüft mit. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

§ 54

Bewertung und Ergebnis der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 24 zu erteilen, und zwar

1. zwei Noten aus dem Gebiet der Justiz,
2. zwei Noten aus dem Gebiet der Verwaltung.

(2) Die Noten werden mit Stimmenmehrheit festgesetzt.

§ 55

Prüfungsgesamtnote

(1) Nach der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest. Sie ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung geteilt durch zwanzig. Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote erhalten die Prüflinge die sich aus § 28 Abs. 2 ergebenden Noten.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Noten der mündlichen Prüfung, die Gesamtnotensumme und die Prüfungsgesamtnote am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt. Damit ist die Prüfung abgelegt.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling in der schriftlichen und mündlichen Prüfung eine Gesamtnotensumme von mehr als einhundertzehn (110) oder bei mehr als der Hälfte der Einzelnoten — die Doppelaufgaben zweifach gewertet — eine schlechtere Note als 5 erhalten hat. Dieses Prüfungsergebnis wird ihm schriftlich mitgeteilt.

(4) Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl zwanzig nach Absatz 1 und die Gesamtnotensumme einhundertzehn (110) entsprechend.

§ 56

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote nach der Notenstufe ersichtlich ist. Prüflingen, die die Prüfung mit der Notenstufe ausreichend bestanden haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen.

§ 57

Festsetzung der Platznummern

(1) Für jeden Prüfling, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund der Gesamtnotensumme seiner Prüfung eine Platznummer festzusetzen. Bei gleichen Notensummen erhält der Prüfling mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platznummer; bei gleichen Gesamtergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung entscheidet die bessere Note in den Doppelaufgaben, bei gleichen Ergebnissen in den Doppelaufgaben wird die gleiche Platznummer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Über die Platznummer sowie über die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine besondere Bescheinigung.

(3) In der Bescheinigung über die erteilte Platznummer ist anzugeben, wie viele Prüflinge sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüflinge erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 58

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Der Rechtsreferendar scheidet mit der Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote oder mit der Mitteilung, daß er die Prüfung nicht bestanden hat oder daß die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus. Zum gleichen Zeitpunkt endet sein Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

§ 59

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung wiederholen.

(2) Prüflinge, die die Prüfung auch das zweite Mal nicht bestanden haben oder deren zweite Prüfung nicht als bestanden gilt, können auf Antrag ausnahmsweise ein drittes Mal zur Prüfung zugelassen werden, wenn ihre bisherigen Leistungen vermuten lassen, daß sie bei erneuter Wiederholung die Prüfung bestehen werden. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird die zweite Wiederholung der Prüfung genehmigt, so hat der Prüfling spätestens an der nächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfung teilzunehmen.

(3) Im übrigen gilt § 30 Abs. 2 und Abs. 5 entsprechend.

§ 60

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

Die Vorschrift des § 31 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 bis Satz 5, Abs. 2 bis Abs. 4 gilt auch für die zweite juristische Staatsprüfung. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 61

Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) Ein Rechtsreferendar, der die zum ersten Mal nicht bestandene zweite juristische Staatsprüfung wiederholen will, hat einen weiteren Vorbereitungsdienst von neun Monaten abzuleisten. Der Antrag auf erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist binnen eines Monats nach Mitteilung, daß er die zweite juristische Staatsprüfung zum ersten Mal nicht bestanden hat, beim Oberlandesgerichtspräsidenten, in dessen Bezirk er bisher den Vorbereitungsdienst abgeleistet hat, zu stellen.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident teilt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten den Vorbereitungsdienst ein.

(3) Prüflinge, die die Prüfung nach Wiederholung nicht bestanden haben, werden nicht mehr in den Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf aufgenommen, auch wenn ihnen eine Ausnahmebewilligung zur zweiten Wiederholung der Prüfung erteilt worden ist.

Fünfter Teil

Besondere Bestimmungen, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 62

Prüfungsvergünstigungen

bei der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung

(1) Die Gewährung von Prüfungsvergünstigungen richtet sich nach § 34 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 24. November 1964 (GVBl. S. 195). In den Fällen

des § 34 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 APO ist mit dem Antrag ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung (insbesondere Schreibbehinderung) ergeben.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei anderen Behinderungen angemessene Maßnahmen treffen, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Der Nachweis von körperlichen Behinderungen ist durch amtsärztliches Zeugnis zu führen.

(3) Anträge auf Prüfungsvergünstigungen oder Maßnahmen nach Absatz 2 sollen mit dem Gesuch um Zulassung (Meldung) zur Prüfung, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung eingereicht werden. Verspätete Anträge können zurückgewiesen werden, wenn die Verspätung auf einem Verschulden des Prüflings beruht.

§ 63

Sonderbestimmungen für Kriegsheimkehrer

(1) Rechtsreferendare, die Kriegsheimkehrer sind, können auf Antrag einen erleichterten Vorbereitungsdienst von zweieinhalb Jahren ableisten. Der Antrag auf Zulassung ist dem Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst beizufügen. Der Vorbereitungsdienst beschränkt sich auf die Ausbildung beim Amtsgericht, beim Landgericht, bei Rechtsanwalt und Notar (§ 35 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3) sowie auf die Teilnahme an einer besonderen Arbeitsgemeinschaft für Kriegsheimkehrer und auf die Teilnahme an der wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft (§ 35 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a). Die nähere Einteilung der Ausbildungsabschnitte trifft der Oberlandesgerichtspräsident.

(2) Diese Rechtsreferendare haben nur die erste Abteilung der schriftlichen Prüfung (§ 51 Abs. 3) und die allgemeine Aufgabe (§ 51 Abs. 4 Satz 4) zu fertigen, wobei an Stelle einer fünfstündigen Aufgabe aus dem Privatrecht eine Aufgabe aus dem öffentlichen Recht mit gleicher Arbeitszeit zu lösen ist. Bei der Stellung dieser Aufgabe ist zu berücksichtigen, daß ein Vorbereitungsdienst bei der Verwaltung nicht stattgefunden hat. Sie beschränkt sich auf Bundes- und Landesverfassungsrecht, Träger und Gliederung der öffentlichen Verwaltung, allgemeine Grundsätze des Verfahrens, Verwaltungsrechtsschutz einschließlich Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die Grundzüge des Gemeindeverfassungs-, Gewerbe- und allgemeinen Polizeirechts. Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung wird dadurch gebildet, daß die Note der Doppelaufgabe zweifach, die Noten der übrigen Aufgaben einfach gerechnet werden und ihre Summe durch neun geteilt wird. Wer in der schriftlichen Prüfung eine Gesamtnotensumme von mehr als neunundvierzig (49) erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl neun und die Gesamtnotensumme neunundvierzig (49) entsprechend. Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Prüfern für das Gebiet der Justiz und einem Prüfer für das Gebiet der Verwaltung. In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten zu erteilen, und zwar zwei Noten aus dem Privatrecht einschließlich Verfahrensrecht, eine Note aus dem Strafrecht einschließlich Verfahrensrecht und eine Note aus dem öffentlichen Recht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, geteilt durch dreizehn. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Rechtsreferendar in der schriftlichen und mündlichen Prüfung eine Gesamtnotensumme von mehr als einundsiebzig (71) erhalten hat. Bei Erlaß einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl dreizehn und die Gesamtnotensumme einundsiebzig (71) entsprechend.

(3) Als Kriegsheimkehrer nach Absatz 1 gilt, wer durch Gefangenschaft, Wehrdienst, Arbeitsdienst, Ausgleichsdienst, Notdienstverpflichtung oder eine ähnliche Heranziehung infolge der Kriegsverhältnisse seine Ausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder beenden konnte. Ein Zeitverlust von weniger als zwei Jahren bleibt hierbei außer Betracht. Dem Kriegsheimkehrer kann gleichgestellt werden, wer zwischen dem 1. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus politischen Gründen oder wegen seiner Abstammung seine Ausbildung nicht beginnen, fortführen oder beenden konnte. Das Vorliegen der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen ist durch Urkunden oder in anderer Weise glaubhaft zu machen.

(4) Bei Kriegsheimkehrern entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident allein über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und über die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst.

(5) Die Erleichterungen für Vorbereitungsdienst und zweite juristische Staatsprüfung nach Absatz 1 werden nicht gewährt, wenn der Rechtsreferendar die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums oder des Vorbereitungsdienstes nach dem 8. Mai 1945 unangemessen verzögert hat. Das gleiche gilt, wenn der Rechtsreferendar spätestens vor Ablauf von zwölf Monaten seines Vorbereitungsdienstes erklärt, den Vorbereitungsdienst nach den allgemeinen Vorschriften ableisten zu wollen. Die Erklärung, die in schriftlicher Form an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu richten ist, ist unwiderruflich.

(6) Die Prüfungsgebühr (§ 48) beträgt 120 DM.

§ 64

Aufnahme von Ausländern in den Vorbereitungsdienst

(1) Das Staatsministerium der Justiz kann Bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, zum Vorbereitungsdienst zulassen. Die Zulassung kann jederzeit frei widerrufen werden. Bedürftigen Bewerbern kann vom Staatsministerium der Justiz eine widerrufliche Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe des Unterhaltszuschusses für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bewilligt werden.

(2) Die Bewerber führen im Vorbereitungsdienst die Bezeichnung Rechtsreferendar.

(3) Aufgaben eines Richters, Rechtspflegers oder Amtsanwalts können ihnen nicht übertragen werden. Ihre Verwendung als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle ist zulässig. Sie können im Rahmen des § 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes an den Beratungen des Gerichts teilnehmen.

§ 65

Übergangsregelung

(1) Die erste und die zweite juristische Staatsprüfung 1966/I werden nach den bisherigen Bestimmungen abgehalten.

(2) Prüflinge, die nach den bisherigen Vorschriften zur Wiederholung der ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen werden, können auf Antrag ausnahmsweise ein drittes Mal zur Prüfung zugelassen werden, wenn ihre bisherigen Leistungen vermuten lassen, daß sie bei erneuter Wiederholung die Prüfung bestehen werden. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird die zweite Wiederholung genehmigt, so hat der Prüfling spätestens an der nächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfung teilzunehmen. Im übrigen sind für die zweite Wiederholungsprüfung die Vorschriften dieser Verordnung über die Wiederholung der Prüfung entsprechend anzuwenden.

(3) Wer nach den bisherigen Vorschriften zum Prüfer bestellt ist, behält diese Eigenschaft bis zum Ablauf der Bestellung. Die Mitglieder der nach den bisherigen Vorschriften bestehenden Prüfungsausschüsse für die erste und für die zweite juristische Staatsprüfung sind bis zum Ablauf ihrer Bestellung Mitglieder des entsprechenden Prüfungsausschusses. § 4 Abs. 3 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (JuVAPO) vom 21. Juni 1957 (GVBl. S. 213), geändert durch Verordnung vom 7. August 1962 (GVBl. S. 221) und durch Verordnung vom 26. März 1963 (GVBl. S. 111), bleibt hierbei außer Betracht.

(4) Wer sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zur ersten juristischen Staatsprüfung meldet, muß lediglich an den in § 2 Abs. 4 JuVAPO (1957) vorgeschriebenen Übungen mit Erfolg teilgenommen haben. Bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann das Landesjustizprüfungsamt von den in § 14 enthaltenen Anforderungen Befreiung erteilen, wenn der Bewerber außer den Voraussetzungen nach § 2 Abs. 4 JuVAPO (1957) die erfolgreiche Teilnahme an einer weiteren Übung, an einem Seminar mit Referat oder an einer Digestenexegese nachweist.

(5) Wer nach dem 30. September 1965 den Vorbereitungsdienst aufnimmt, wird nach den Vorschriften dieser Verordnung ausgebildet. Die Ausbildung der übrigen Rechtsreferendare richtet sich nach den Vorschriften der JuVAPO (1957). Auf Antrag gestattet ihnen der Oberlandesgerichtspräsident — Regierungspräsident — die Ableistung des verkürzten Vorbereitungsdienstes nach den Vorschriften dieser Verordnung. Der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden.

§ 66

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (JuVAPO) vom 21. Juni 1957 (GVBl. S. 213), geändert durch Verordnung vom 7. August 1962 (GVBl. S. 221) und durch Verordnung vom 26. März 1963 (GVBl. S. 111) und die Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (DB JuVAPO) vom 21. Juni 1957 (GVBl. S. 223), geändert durch die Bekanntmachungen vom 6. März 1958 (GVBl. S. 38), 30. Oktober 1959 (GVBl. S. 255) und 10. Dezember 1959 (GVBl. S. 332), sowie durch die Verordnungen vom 7. August 1962 (GVBl. S. 221) und vom 26. März 1963 (GVBl. S. 111) außer Kraft.

München, den 18. März 1966

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Hans Ehard

Bayerisches Staatsministerium des Innern
H. Junker

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Konrad Pöhner

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Dr. Ludwig Huber

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge
Hans Schütz

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Schedl

**Landesverordnung
zur Änderung der Giftverordnung und der
Landesverordnung über giftige Pflanzenschutzmittel**

Vom 22. März 1966

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 253), folgende Verordnung:

§ 1

(1) In § 16 der Landesverordnung über den Verkehr mit Giftwaren (Giftverordnung) vom 18. März 1965 (GVBl. S. 38) wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die für die Giftprüfung zuständige Regierung kann eine Giftprüfung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder außerhalb Bayerns abgelegt wurde, als Giftprüfung im Sinne dieser Verordnung anerkennen, wenn diese Prüfung einer Prüfung nach § 5 gleichgesetzt werden kann.“

(2) Die Anlage (Verzeichnis der Gifte) zur gleichen Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Je in der Buchstabenfolge werden eingefügt:

Bezeichnung	Gruppe	Ausnahmen
+ Norbormid	3	Zubereitungen bis zu 1%, wenn auf den Pakkungen das Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar angegeben ist ***)
+ Pivaloyl-indan-1,3-dion (Pindone)	2	
	3	Zubereitungen bis zu 1%, wenn auf den Pakkungen das Gift nach Art und Gehalt deutlich lesbar angegeben ist ***)

2. Die Gruppe „Insektizide Ester der Carbaminsäuren“ wird wie folgt gefaßt:

a) + N-Dimethylcarbaminsäure-(1-N'-dimethyl-carbaminoyl-5-methylpyrazolyl-3)-ester (z. B. Dimetilan)	1	
bis zu 5 % *)	3	a) Zubereitungen bis zu 5 % ***) ****) b) Zubereitungen bis zu 5 % in Form von Fliegentellern oder -tafeln, auf denen mindestens einmal die in etwaigen Auflagen vorgeschriebene Belehrung aufgedruckt ist
b) + N-Dimethylcarbaminsäure-(5,5-dimethyl-4,5-dihydroresorciny-1)-ester (z. B. Dimetan)	2	
bis zu 5 % *) **)	3	
c) + N-Methylcarbaminsäure-(3,5-dimethyl-4-methyl-mercapto-phenyl)-ester (z. B. Mesurol)	2	
+ N-Methylcarbaminsäure-(2-isopropoxyphenyl)-ester (z. B. Blattanex)	3	a) Zubereitungen bis zu 2 % in Form von Kugeln, Tafeln oder dergl. ***) b) Zubereitungen bis zu 2 % ****) c) Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ***)
d) + N-Methylcarbaminsäure-naphthyl-(1)-ester (Carbaryl)	2	
bis zu 80 % *)	3	a) Zubereitungen bis zu 5 % ***) b) Zubereitungen bis zu 1,5 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ***)
e) + die übrigen (z. B. Isolan, Zectran)	1	
bis zu 10 %	2	
bis zu 5 % *) **)	3	

3. In der Gruppe „Insektizide, akarizide und fungizide Ester und Amide der Phosphorsäuren...“ wird Buchst. d wie folgt gefaßt:

„d) + Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diaethyl)-dioxanylen-2,3-ester (z. B. Delnav)	2	
+ Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diaethyl)-methyl-ester (Ethion)	3	Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ***)
+ Dithiophosphorsäure-carbaethoxy-phenyl-methyl-0,0-dimethyl-ester (z. B. Cidial)	2	
bis zu 50 % *)	3	
+ Thiophosphorsäure-0-(3-nitrophenyl)-0,0-dimethyl-ester	2	
bis zu 50 % *)	3	Zubereitungen bis zu 10 % ***) ****)

Bezeichnung	Gruppe	Ausnahmen
+ Dithiophosphorsäure-[(4,6-diamino-1,3,5-triazinyl-2)-methyl]-0,0-dimethyl-ester (Menazon)	bis zu 50 %*)	Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ***)
+ Dithiophosphorsäure-(1,2-dicarbäthoxyäthyl)-0,0-dimethyl-ester (Malathion)		
+ Dithiophosphorsäure-(N-methyl-carbaminoyl-methyl)-0,0-dimethyl-ester (Dimethoat)		
+ Phosphorsäure-[2-(4'-chlorphenylthio)-äthyl]-dichlorvinyl-methyl-ester (z. B. Phenexion)		
bis zu 50 %*)	2	a) Zubereitungen bis zu 3 % ***) b) Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ***)
	3	
+ Phosphorsäure-(1,2-dibrom-2,2-dichloräthyl)-dimethyl-ester (Dibrom)	2	Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ***)
bis zu 50 %*)	3	
+ Thiophosphorsäure-0-(4-brom-2,5-dichlorphenyl)-0,0-dimethyl-ester (z. B. Bromophos)	2	a) Zubereitungen bis zu 50 % *) b) Zubereitungen bis zu 3 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ***)
bis zu 50 %*)	3	
+ Thiophosphorsäure-0-(3-chlor-4-methylcumarinyl-7)-0,0-diaethyl-ester (z. B. Resitox)	2	
bis zu 50 %*)	3	
+ Thiophosphorsäure-0-(3-chlor-4-nitrophenyl)-0,0-dimethyl-ester (Chlorthion)	bis zu 50 %*)	Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ***)
+ Thiophosphorsäure-0-(2-isopropyl-4-methylpyrimidyl-6)-0,0-diaethyl-ester (Diazinon)		
+ Thiophosphorsäure-0-(3-methyl-4-methylmercapto-phenyl)-0,0-dimethyl-ester (Fenthion)		
+ Thiophosphorsäure-0-(3-methyl-4-nitrophenyl)-0,0-dimethyl-ester (Fenitrothion)		
+ Thiophosphorsäure-0-(2,4,5-trichlorphenyl)-0,0-dimethyl-ester (Fenchlorphos)		
+ [(2,2,2-Trichlor-1-hydroxyäthyl-amino)-hydroxymethyl]-phosphorsäure-dimethyl-ester (z. B. Emittol)		
bis zu 50 %*)		
	3	a) Zubereitungen bis zu 5 % in Form von Kugeln, Tafeln oder dergl. ***) b) Zubereitungen bis zu 0,5 %, wenn der Wirkstoff auf dem Behältnis angegeben ist ***)
+ (2,2,2-Trichlor-1-hydroxyäthyl)-phosphorsäure-diaethyl-ester	2	a) Zubereitungen bis zu 5 % in Form von Kugeln, Tafeln oder dergl. ***) b) Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn der Wirkstoff darauf angegeben ist ***)
+ (2,2,2-Trichlor-1-hydroxyäthyl)-phosphorsäure-dimethyl-ester (Trichlorfon)	3	
4. In der Position „+ Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, lösliche“, wird in der Spalte „Ausnahmen“ angefügt:		„Zubereitungen zur Reinigung und Pflege der Mundhöhle“
5. In der Position „+ Oxalsäure“ wird in der Spalte „Ausnahmen“ angefügt:		„Gifftfertigwaren bis zu 2 % Oxalsäure als Reinigungsmittel mit dem deutlich erkennbaren Hinweis: „Für Kinder unzugänglich aufbewahren!“
6. In der Gruppe „Insektizide, akarizide und fungizide Ester und Amide der Phosphorsäuren...“ erhält in Buchst. b der Hinweis in der Spalte „Ausnahmen“ der Position „Phosphorsäure-dichlorvinyl-dimethyl-ester (Dichlorphos)“ folgende Fassung:		„a) Zubereitungen bis zu 5 % in Form von Kugeln, Tafeln oder dergl. ***) b) Zubereitungen bis zu 5 % ***** c) Zubereitungen bis zu 0,5 % als Spritz- oder Sprühmittel, wenn der Wirkstoff auf dem Behältnis angegeben ist ***)“

§ 2

Die Anlage zur Landesverordnung über giftige Pflanzenschutzmittel vom 6. September 1960 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert am 14. Mai 1964 (GVBl. S. 111), wird durch die Anlage zu dieser Verordnung (Verzeichnis der giftigen Pflanzenschutzmittel) ersetzt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft. § 2 gilt bis zum 31. Dezember 1979; im übrigen gilt die Verordnung bis zum 31. März 1985.

(2) Giftwaren, die der Giftverordnung in der Fassung dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen, soweit sie nach Beschaffenheit, Verpackung und Auf-

machung dem bisherigen Recht entsprechen, bis zum 31. Dezember 1966 in den Verkehr gebracht werden.

(3) Giftige Pflanzenschutzmittel, die der Landesverordnung über giftige Pflanzenschutzmittel in der Fassung dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen, soweit sie nach Beschaffenheit, Verpackung und Aufmachung dem bisherigen Recht entsprechen, bis zum 31. Dezember 1966 in den Verkehr gebracht werden.

München, den 22. März 1966

Bayerisches Staatsministerium des Innern
gez. Junker, Staatsminister

Anlage

Verzeichnis der giftigen Pflanzenschutzmittel

Hinweis

In dem nachstehenden Verzeichnis sind die giftigen Pflanzenschutzmittel je nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit in die Gruppen 1, 2 und 3 eingeteilt. Die Sterne bedeuten:

*) = Die Erleichterung oder Ausnahme gilt nur für giftige Pflanzenschutzmittel, die deutlich und dauerhaft gefärbt sind und beim Zusammentreffen mit Wasser dieses deutlich anfärben.

**) = Die Ausnahme gilt nur für Packungen, die die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Nur zur Schädlingsbekämpfung nach

Gebrauchsanweisung! Mißbrauch verursacht Gesundheitsschäden! Nicht zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern!“

***) = Die Erleichterung gilt nur für Stäube- und Streumittel und Spritzpulver, die einen abschreckenden Geruch oder Geschmack haben.

Giftige Pflanzenschutzmittel, die den in der Spalte „Ausnahmen“ angegebenen Bedingungen entsprechen, fallen weder unter die Giftverordnung noch unter diese Verordnung. Mehrere für ein giftiges Pflanzenschutzmittel vorgeschriebene Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt sein.

Bezeichnung	Gruppe	Ausnahmen
Allylalkohol	2	
Alpha-Naphthylthioharnstoff (ANTU)	2	
bis zu 30 %/o*)	3	
Bariumverbindungen	3	
Chlorsäure und ihre Salze	3	
Die Abgabebehältnisse müssen den deutlich erkennbaren Hinweis tragen: „Nur in Wasser lösen oder unvermischt austreuen, nicht mit anderen Stoffen mischen!“		
Cumarinderivate, die keine insektiziden, akariziden und fungiziden Phosphorsäure- oder Phosphonsäureester oder -amide sind (z. B. Cumachlor, Cumafuryl, Cumatetralyl, Warfarin)	3	Unkrautbekämpfungsmittel mit mindestens 25 % Kochsalz in abgabefertigen, festen und dichten Packungen a) als Gießmittel, die die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Nicht an Personen unter 21 Jahren abgeben! Vorsicht! Für Kinder unzugänglich aufbewahren! Nur in Wasser lösen! Nicht mit anderen Stoffen mischen!“ b) als Streumittel, die die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Nicht an Personen unter 21 Jahren abgeben! Vorsicht! Für Kinder unzugänglich aufbewahren! Nur unvermischt austreuen! Nicht mit anderen Stoffen mischen!“
Dichlorbenzoldiazothioharnstoff (Promurit) und seine Verbindungen	1	Zubereitungen bis zu 1 % in abgabefertigen Packungen, wenn auf diesen der 1 % nicht übersteigende Gehalt an diesem Stoff deutlich erkennbar angegeben ist *) **)
Endoxy-hexahydrophthalate (Endothal)	1	
bis zu 10 %/o	2	
Fluorverbindungen, anorganische	3	
Giftgetreide, das bis zu 0,5 % Strychninnitrat oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Derivate (z. B. Crimidin) enthält	2	

Bezeichnung	Gruppe	Ausnahmen
Insektizide Ester der Carbaminsäuren		
1. N-Dimethylcarbaminsäure-(5,5-dimethyl-4,5-dihydroresorcinyll-1)-ester (Dimetan) bis zu 5 % ^{***})	2 3	Zubereitungen bis zu 0,1% in Sprühdosen, wenn a) der Wirkstoff b) eine Gebrauchsanweisung darauf angegeben sind **)
2. N-Methylcarbaminsäure-(3,5-dimethyl-4-methylmercapto-phenyl)-ester (z. B. Mesurool)	bis zu 50 % 2 3	Zubereitungen bis zu 0,5% in Sprühdosen, wenn a) der Wirkstoff b) eine Gebrauchsanweisung darauf angegeben sind **)
N-Methylcarbaminsäure-(2-isopropoxy-phenyl)-ester (z. B. Unden)		
N-Methylcarbaminsäure-naphthyl-(1)-ester (Carbaryl) bis zu 80 %	2 3	Zubereitungen bis zu 10% in abgabefertigen Packungen, wenn diese die deutlich erkennbare Aufschrift des 10% nicht übersteigenden Gehalts an diesem Stoff tragen **)
3. die übrigen Ester (z. B. Isolan, Zectran) bis zu 10 % bis zu 5 % ^{***})	1 2 3	
Insektizide und akarizide chlorierte Kohlenwasserstoffe		
1. Oktachlor-tetrahydro-endomethylen-phtalan (Telodrin)	1	
2. Camphen, chloriertes (Toxaphen) Heptachlor-tetrahydro-endomethylen-inden (Heptachlor) Hexachlor-bicyclohepten-bis-(oxymethylen)-sulfit (Endosulfan) Hexachlor-epoxy-oktahydro-exo-endodimethylen-naphthalin (Dieldrin) Hexachlor-hexahydro-exo-endodimethylen-naphthalin (Aldrin)	bis zu 35 % 2 3	Zubereitungen bis zu 3% als Streu- oder Stäubemittel in abgabefertigen Packungen, die a) die Angabe des Wirkstoffs und b) die deutlich erkennbare Aufschrift: „Vorsicht! Nicht mit ungeschützter Hand streuen!“ enthalten
3. 4-Chlorbenzolsulfonsäure-4'-chlorphenyl-ester (Chlorfenson) 4-Chlorbenzyl-4'-chlorphenyl-sulfit (Chlorbenside) Hydroxy-bis-(4-chlorphenyl)-essigsäure-aethylester (Chlorbenzilat) 2,4,4',5-Tetrachlor-diphenyl-sulfit (Tetrasul) 2,4,4',5-Tetrachlor-diphenyl-sulfon (Tetradifon)		
4. die übrigen, z. B. Chlorbenzolhomologe, Chlordan, DDD, Dichlordiphenyltrichlormethylmethan (DDT), DFDT, Hexachlor-cyclohexan (HCH, Lindan, Kelthane, Methoxychlor, Perthane)	3	a) Paradichlorbenzol b) Zubereitungen bis zu 1% c) Zubereitungen bis zu 10% in abgabefertigen Packungen, wenn die Packungen aa) eine Gebrauchsanweisung enthalten, bb) keine Angaben über Unschädlichkeit für Mensch und Tier (ausgenommen Angaben über Bienenunschädlichkeit) aufweisen **)
Insektizide, akarizide und fungizide Ester und Amide der Phosphorsäuren, Polyphosphorsäuren, substituierten Phosphorsäuren (z. B. Thiophosphorsäuren) und der Phosphorsäuren, einschließlich der Ester mit Nitrophenol und Methyloxycumarin		
1. Fluorphosphorsäure-bis-dimethylamid (Dimefox) Pyrophosphorsäure-tetraethyl-ester (TEPP) Pyrophosphorsäure-tetra-dimethylamid (z. B. Pestox) Thiophosphorsäure-[(2-äthylthioäthyl)-0,0-diaethyl]-ester (Demeton)	1	

Bezeichnung	Gruppe	Ausnahmen
2. Dithiophosphorsäure-(2,5-dichlor-phenylthio-methyl)-0,0-diaethyl-ester (Phenkapton)	1 3	
Phosphorsäure-(2-aethylsulfoxy-aethyl)-dichlor-vinyl-methyl-ester		
Thiophosphorsäure-S-(2-aethylsulfoxy-aethyl)-0,0-dimethyl-ester (Demeton-0-methyl-sulfoxid)		
Thiophosphorsäure-S-(2-aethylsulfoxy-isopropyl)-0,0-dimethyl-ester		
Thiophosphorsäure-S-(2-aethylthio-aethyl)-0,0-dimethyl-ester (Demeton-0-methyl)	bis zu 50 %	
3. Phosphorsäure-dichlorvinyl-dimethyl-ester (Dichlorphos)		
Thiophosphorsäure-S-[2-(1'-N-methylcarbaminoyl-aethylthio)-aethyl]-0,0-dimethyl-ester (Vamidotion)	1 3	Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn a) der Wirkstoff b) eine Gebrauchsanweisung darauf angegeben ist **)
4. Dithiophosphorsäure-(4-chlorphenyl-thiomethyl)-0,0-diaethyl-ester (Trithion)	mehr als 30 % bis zu 30 % bis zu 10 %	
5. Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diaethyl)-dioxanylen-2,3-ester (z. B. Delnav)	2 3	Zubereitungen bis zu 0,5 % in Sprühdosen, wenn a) der Wirkstoff b) eine Gebrauchsanweisung darauf angegeben ist **)
Bis-(Dithiophosphorsäure-0,0-diaethyl)-methyl-ester (Ethion)		
Dithiophosphorsäure-[(4,6-diamino-1,3,5-triazinyl-2)-methyl]-0,0-dimethyl-ester (Menazon)		
Dithiophosphorsäure-(1,2-dicarbaethoxy-aethyl)-0,0-dimethyl-ester (Malathion)		
Dithiophosphorsäure-(N-methylcarbaminoyl-methyl)-0,0-dimethyl-ester Dimethoat)		
Phosphorsäure-[2-(4'-chlorphenyl-thio)-aethyl]-dichlorvinyl-methyl-ester (z. B. Phenexion)		
Phosphorsäure-1,2-dibrom-2,2-dichlor-aethyl-dimethyl-ester (Dibrom)		
Thiophosphorsäure-0-(3-chlor-4-nitrophenyl)-0,0-dimethyl-ester (Chlorthion)		
Thiophosphorsäure-0-(2-isopropyl-4-methyl-pyrimidyl-6)-0,0-diaethyl-ester (Diazinon)		
Thiophosphorsäure-0-(3-methyl-4-methyl-mercapto-phenyl)-0,0-dimethyl-ester (Fenthion)		
Thiophosphorsäure-0-(3-methyl-4-nitrophenyl)-0,0-dimethyl-ester (Fenitrothion)		
Thiophosphorsäure-0-(2,4,5-trichlor-phenyl)-0,0-dimethyl-ester (Fenchlorphos)		
(2,2,2-Trichlor-1-hydroxyaethyl)-phosphonsäure-dimethyl-ester (Trichlorfon)		
6. Dithiophosphorsäure-(carbaethoxy-phenyl-methyl)-0,0-dimethyl-ester (z. B. Cidial)	bis zu 50 %	
Thiophosphorsäure-0-(3-nitro-phenyl)-0,0-dimethyl-ester		
7. Thiophosphorsäure-0-(4-brom-2,5-dichlorphenyl)-0,0-dimethyl-ester (z. B. Bromophos)	3	Zubereitungen bis zu 50 % **)

Bezeichnung	Gruppe	Ausnahmen
8. Phosphorsäure-[1-methyl-2-chlor-2-(N,N-diaethyl-carbaminoyl)-vinyl]-dimethyl-ester (Phosphamidon)	1	
bis zu 30 ‰	2	
9. die übrigen Gifte dieser Gruppe z. B. Aethyl- und Methylparathion (z. B. E 605), Azinphos (z. B. Gusa-thion), Disulfoton, Endothion, Mevinphos (z. B. Phos-drin), Potasan	1	
mehr als 10 ‰	2	
bis zu 10 ‰	3	
bis zu 5 ‰***)		
Meerzwiebel	3	
Meerzwiebelglykoside	3	
Metaldehyd	3	Zubereitungen bis zu 10 ‰ in abgabefertigen Packungen**)
Nikotin und seine Verbindungen	1	Zubereitungen in fester Form bis zu 4 ‰ Ni-kotin (z. B. Nikotinstäubemittel, Räuchermit-tel) in abgabefertigen Packungen, wenn a) die Zubereitungen einen vom Genuß ab-schreckenden Geruch oder Geschmack auf-weisen und b) die Packungen die deutlich erkennbare Aufschrift tragen: „Schwach nikotinhal-tiges Pflanzenschutzmittel“
Nitroverbindungen, organische soweit es sich handelt um		
1. 2,6-Di-tert.-butyl-4-nitro-phenol	3	
2. Dinitro-alkyl-phenyl-(dimethyl-acrylat) (Binapacryl)	2	
bis zu 30 ‰	3	
3. 2,4-Dinitro-6-(1'-methyl-heptyl)-phenyl-crotonat (Karathan)	2	
bis zu 30 ‰	3	Zubereitungen bis zu 0,5 ‰ in Sprühdosen, wenn a) der Wirkstoff b) eine Gebrauchsanweisung darauf angege-ben ist**)
4. andere Nitroalkylphenole, die nicht insektizide, akari-zide und fungizide Phosphor- oder Phosphonsäure-ester oder -amide sind, und ihre Salze (z. B. Dinoseb, DNOC)	2	
Norbormid	3	Zubereitungen bis zu 1 ‰ in abgabefertigen Packungen, wenn diese die deutlich erkenn-bare Aufschrift des 1 ‰ nicht übersteigenden Gehalts an Norbormid und den zusätzlichen Warnhinweis: „Vorsicht! Für Kinder unzu-gänglich aufbewahren!“ tragen*)**)
Organo-Zinnverbindungen		
1. Triphenylzinnacetat (Fentinacetat)	} bis zu 25 ‰	2
Triphenylzinnhydroxid (Fentinhydroxid)		
2. die übrigen Organo-Zinnverbindungen	1	
Phenol (Karbolsäure), auch verflüssigt und verdünnt	3	1. Verdünnungen und sonstige Zubereitungen bis zu 3 ‰ 2. Obstbaumkarbolineen und Teeröl-Emulsio-nen bis zu 10 ‰ Phenol in abgabefertigen Packungen, wenn diese die deutlich er-kennbare Aufschrift tragen: „Beim Arbei-ten mit dem Mittel sind Schutzbrillen zu tragen! Hände und Gesicht sind zum Schutze gegen Hautschädigungen gut ein-zufetten!“
Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Calciumphosphid, Zinkphosphid)	1	
bis zu 7 ‰	2	
2-Pivaloyl-indan-1,3-dion (Pindone)	3	Zubereitungen bis zu 1 ‰ in abgabefertigen Packungen, wenn auf diesen der 1 ‰ nicht übersteigende Gehalt an diesem Stoff deut-lich erkennbar angegeben ist***)
Quecksilberverbindungen	1	
Tabakextrakt		
mehr als 10 ‰ Nikotingehalt	1	
bis zu 10 ‰ Nikotingehalt	3	

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Bayerstr. 57 61. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2,96. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostr. 1a.